

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Abg. Jan Kürschner
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2444

15. Dezember 2023

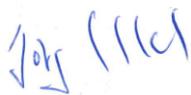
Mein Zeichen: 98008/2023

Auswertung der Verbandsanhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes (LT-Drs. 20/1168) eingegangenen Stellungnahmen wurden in der beigefügten Synopse ausgewertet. Die Synopse wird hiermit für weitere parlamentarische Beratungen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Sibbel

Anlage

Auswertung der Verbandsanhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes

Ausweislich des Landtagsinformationssystems hat der Innen- und Rechtsausschuss 43 Verbände gebeten, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) und des Brandschutzgesetzes ([LT-Drs. 20/1168](#) vom 28. Juni 2023) bis zum 15. September 2023 Stellung zu nehmen ([Umdruck 20/1822](#) vom 24. Juli 2023). Davon haben die nachstehenden 22 Verbände geantwortet. Unaufgefordert hat sich aber die Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein (AGBSI) geäußert.

Die Äußerungen aus der Anhörungen zu den Vorschlägen des Gesetzentwurfes sind in der nachstehenden tabellarischen Synopse zusammengefasst. Allerdings gab es teilweise auch Stellungnahmen zu Vorschriften, die nicht Teil des Gesetzentwurfes waren. Diese wurden (mangels konkretem Bezug) nicht in die Synopse aufgenommen und stattdessen nachfolgend aufgeführt und seitens des MIKWS bewertet.

1. Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände (KLV) - [Umdruck 20/2069](#) vom 15. September 2023 zu [§§ 6, 32, 48, 49, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 69, 75](#) und [76](#) sowie zur [Änderung des Brandschutzgesetzes](#), überdies
 - sei mit Blick auf die Entscheidung des OVG Schleswig vom 22.03.2023 – 1 MB 4/23 – die **Kriterien zu möglichen Aufenthaltsräumen** im Gesetz anzuheben. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat die Kriterien in der [Vollzugsbekanntmachung](#) mangels Gesetzesrang – wie erwartet – als irrelevant angesehen.

Beurteilung durch das MIKWS: Verwaltungsvorschriften können nur Behörden, nicht aber Gerichte binden. Daher überrascht es nicht, dass das Gericht die Vollzugsbekanntmachung bei seiner Entscheidungsfindung lediglich als Auslegungshilfe heranzieht, sie aber ansonsten als „irrelevant“, weil nicht für sich bindend ansieht. Dies wurde auch schon mit den unteren Bauaufsichtsbehörden erörtert. Aus der Entscheidung ergibt sich u. U. Anpassungsbedarf für die [Vollzugsbekanntmachung](#), nicht aber für das Gesetz, zumal die Vorschrift insoweit an die Musterbauordnung angeglichen wurde.

In der besagten Entscheidung des OVG Schleswig heißt es: „Verwaltungsvorschriften können nur als Auslegungshilfe dienen, vorhandenes Ermessen lenken oder Beurteilungsspielräume ausfüllen, aber nicht gesetzlich vorgegebene Ergebnisse korrigieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.2008 - 2 C 9.08 -, juris, Rn. 20 m.w.N.; OVG NRW, Urteil vom 27.10. 2021 - 3 A 1630/18 -, juris, Rn. 104).“ Daraus folgt nicht, die

Vollzugsbekanntmachung generell als „irrelevant“ anzusehen wäre, sondern nur, dass eine Verwaltungsentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde auch dann gerichtlich überprüft werden kann, wenn ihr eine Auslegung bzw. Handlungsanweisung nach der Vollzugsbekanntmachung zugrunde liegt (vgl. Art. 19 Absatz 4 GG).

- sei für die Errichtung von **großflächigen PV-Anlagen § 4, der bisher nur für Gebäude gilt, um bauliche Anlagen zu erweitern**, um auch bei diesen Anlagen eine Vereinigungsbaulast eintragen zu können.

Beurteilung durch das MIKWS: Auf bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, ist § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht anwendbar. Dabei ist zu beachten, dass ein Grundsatz, wonach bauliche Anlage nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein dürfen, anders als z. B. in Niedersachsen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 NBauO), in der Landesbauordnung nicht vorgesehen ist. Auch ist Beschränkung der Anforderungen des § 4 Absatzes 2 Satz 1 auf Gebäude sachgerecht, da die Bauwerte im Falle bloßer baulicher Anlagen, die keine Gebäude sind, zumeist niedriger sind und jedenfalls keine Wohnnutzung zu berücksichtigen ist, sodass in dem Fall, in dem bauordnungsrechtswidrige Verhältnisse i. S. des § 4 Absatzes 2 Satz 1 eintreten sollten und die untere Bauaufsichtsbehörde einschreiten will, einer Rückbauverfügung regelmäßig keine Hindernisse aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegenstehen dürften. Gleichwohl ist auch bei bloßen baulichen Anlagen u. a. im Hinblick auf die Anforderungen des Bauplanungsrechts zum Maß der baulichen Nutzung eine Vereinigungsbaulast zweckmäßig. Der geltende § 4 steht dem nicht entgegen. Es ist beabsichtigt, **dies in der Vollzugsbekanntmachung klarzustellen.**

- wird an angeregt, **Terrassenüberdachung abstandsflächenrechtlich zu privilegieren**, um in der Praxis deren Errichtung z. B. bei Reihenhäusern zu erleichtern. Nach jetziger Gesetzeslage wäre immer eine Abweichung von § 6 mit Nachbarzustimmung und mit Berücksichtigung von § 30 erforderlich. Dies sei praktisch schwer handhabbar.

Beurteilung durch das MIKWS: In einer angebauten Terrassenüberdachung kann ein Vorbau gesehen, der unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 6 Nummer 2 (d. h. mit einer Tiefe von bis 1,50 m) abstandsflächenrechtlich privilegiert ist (VG Cottbus, Urt. vom 5.6.2020 – 3 K 942/19 –, juris, Rn. 14). Die Brandschutzabstände (§ 30 Absatz 2 Nummer 1, § 32 Absatz 2) bleiben von der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung des Vorbaus unberührt und sind mithin grundsätzlich zu

beachten. Eine Änderung des § 6 erscheint vor diesem Hintergrund nicht unbedingt geboten und würde zudem eine Abweichung von der Musterbauordnung bedeuten. Allerdings könnte eine Änderung erfolgen, wenn dies als von der Musterbauordnung abweichender Landesbelang eingestuft würde.

- sollte mit Blick auf das staatliche Ziel, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen, überlegt werden, ob **die Beschränkung der Verfahrensfreiheit an Kulturdenkmälern und im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern wegfällt**. Die denkmalschutzrechtlichen Belange können über die ohnehin erforderliche denkmalrechtliche Entscheidung gewahrt werden. Das baurechtliche Genehmigungserfordernis bei GK 1 bis 3 ist bei Gebäuden im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern und an Kulturdenkmälern daher verzichtbar.

Beurteilung durch das MIKWS: Zustimmung.

2. ADFC Schleswig-Holstein (**ADFC**) - [Umdruck 20/2071](#) vom 15. September 2023 zu [§ 49](#) Absatz 1 Satz 6 LBO.
3. Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (**ARGE**) - [Umdruck 20/1919](#) vom 30. August 2023: begrüßt den Gesetzentwurf und hat keine Anregungen.
4. Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. (**BV**) - [Umdruck 20/2025](#) vom 14. September 2023 zu [§ 61](#) Absatz 1 Nummer Buchstabe d LBO.
5. Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. (**BIV**) - [Umdruck 20/2012](#) vom 12. September 2023: begrüßt den Gesetzentwurf und hat keine Anregungen
6. Bitkom e.V. (**Bitkom**) - [Umdruck 20/2031](#) vom 14. September 2023 zu den [§§ 6](#) Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 2, [61](#) Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LBO und regt über den Gesetzentwurf hinausgehend an
 - **eine Vollständigkeitsfiktion einzuführen (§ 63 Absatz 2)**.

Beurteilung durch das MIKWS: In § 72 Absatz 1a der Musterbauordnung soll eine Vollständigkeitsfiktion aufgenommen werden. Danach beginnt die Genehmigungsfrist von grundsätzlich drei Monaten in der Regel drei Wochen nach dem Eingang des Bauantrags zu laufen (TOP 9 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen am 28./29. September 2023 in Frankfurt am Main). Diese Regelung sollte in der schleswig-holsteinischen Landesbauordnung übernommen werden.

7. Deutscher Großhandelsverband Haustechnik e. V. (**DG Haustechnik**) - [Umdruck 20/2018](#) vom 14. September 2023: begrüßt den Gesetzentwurf, schließt sich der Stellungnahme des Fachverbands Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein (**FV-SHK**) - [Umdruck 20/2015](#) vom 14. September 2023 zu [§ 6](#) Absatz 7 Satz 1 LBO an.

8. Deutscher Mieterbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (**DMB**) - [Umdruck 20/2028](#) vom 15. September 2023: sieht keinen unmittelbaren mietrechtlichen Bezug, regt aber über den Gesetzentwurf hinausgehend an

- **die Pflicht zum Einbau von Kaltwasserzählern im Bestand wieder-einzuführen (§ 43 Absatz 2 LBO),**

Beurteilung durch das MIKWS: Der Vorbehalt, dass die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude nur im Rahmen einer Erneuerung oder wesentlichen Änderung der Trinkwasserinstallationen im Gebäude verpflichtet sind, Wohnungen ohne eigene Wasserzähler, mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten, ist nach umfassender parlamentarischer Debatte in die Landesbauordnung aufgenommen worden (Änderung der Landesbauordnung vom 29. November 2018, GVOBl. Schl.-H. S. 770). Ausschlaggebend für diese Änderung war, dass die unverhältnismäßig hohen Einbau- und Folgekosten, die zu einer spürbaren Mieterhöhung führen. Angesichts des Erfordernisses bezahlbaren Wohnraum (gerade in Krisenzeiten, in denen viele Menschen Einkommensverluste hinnehmen müssen), erscheint eine solche Verpflichtung nicht angezeigt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei zu sparsamer Wassernutzung die Kosten für die Sanierung der Kanalnetze überdimensional ansteigen und letztlich auch von den Mietern gezahlt werden müssen.

- **klarzustellen, dass die Rauchwarnmelder durch den Eigentümer einzubauen sind und durch den Besitzer zu warten (§ 48 Absatz 4 LBO).**

Beurteilung durch das MIKWS: Die Anbringung von Rauchwarnmeldern ist eine Obliegenheit, die jeder Wohnungseigentümer im Eigeninteresse und im Interesse weiterer Wohnungsnutzer ohnehin erfüllen sollte. Sofern die Pflicht zur Anbringung der Rauchwarnmelder nicht eingehalten wird, erfolgt die Störerauswahl nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsrechts (§§ 217 ff. LVwG). Um das Harmonisierungsziel im Bauordnungsrecht durch die Anpassung an die Musterbauordnung nicht zu gefährden, sollte insoweit an dem Text der Musterbauordnung festgehal-

ten werden. Zur Klarstellung der Verpflichtung heißt es in der [Vollzugsbekanntmachung](#) unter Nr. 7 zu § 48 wie folgt: „Verantwortlich für den Einbau und die Wartung von Rauchwarnmeldern sind wie bei allen anderen Anforderungen des Bauordnungsrechts nach § 52 die Bauherrinnen und Bauherren bzw. die Eigentümerinnen und Eigentümer der Wohnungen. Unbenommen bleiben vertragliche Regelungen zwischen Vermieterinnen oder Vermietern und Mieterinnen oder Mietern zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft, die aber die Verantwortlichkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers unberührt lassen.“

9. Technischen Hochschule zu Lübeck (THL) - [Umdruck 20/2009](#) vom 5. September 2023 zu [§§ 47](#) Absatz 1 und [61](#) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b.
10. Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) - [Umdruck 20/2030](#) vom 15. September 2023 zu [§§ 1](#) Absatz 2 Satz 2, [48](#) Absatz 5, [49](#) Absatz 1 Satz 3, [61](#) Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und d, Nummer 3 Buchstaben c, d und e, Nummer 5 Buchstabe a, [62](#) Absatz 1 Satz 1 LBO sowie zur [Änderung des Brandschutzgesetzes](#).
11. Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein (FV-SHK) - [Umdruck 20/2015](#) vom 14. September 2023 zu [§ 6](#) Absatz 7 Satz 1 LBO.
12. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) - [Umdruck 20/2026](#) vom 15. September 2023 zu [§§ 30](#) Absatz 5, [32](#) Absatz 5, [48](#) Absatz 5 und [85a](#) Absatz 1 LBO, über den Gesetzentwurf hinausgehend wird angeregt

- **die abstandsflächenrechtlichen Schutzgüter zu bestimmen (§ 6 Absatz 1 LBO), so u. a. den Brandschutz.**

Beurteilung durch das MIKWS: Abstandsflächenrechtliche Schutzziele sind nach überwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung

- die Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch die Verhinderung
 - o einer unzumutbaren Verschattung (d. h. der Belichtung bzw. Besonnung) und
 - o einer unzureichenden Belüftung sowie
- der Schutz der Privatsphäre bzw. des Nachbarfriedens durch die Vermeidung
 - o einer unangemessenen optischen Beengung und
 - o einer Störung des Wohnfriedens durch die Einhaltung eines Sozialabstands, überdies

- der Sicherung von Freiflächen für Nebenanlagen.

Die abstandsflächenrechtlichen Schutzgüter sollten in der Musterbauordnung Gesetzesrang festgeschrieben werden. § 6 Absatz 1 LBO sollte zukünftig lauten: „Zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie für einen ausreichenden Sozialabstand sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten“.

Von den abstandsflächenrechtlichen Schutzgütern ist der Brandschutz klar zu trennen. Der jüngste Vorschlag der Fachkommission Bauaufsicht zur Änderung der Musterbauordnung sieht daher vor, dass die Regelungen zum Abstandsflächenrecht und zum Brandschutz noch klarer getrennt werden, da es sich um unterschiedliche Schutzziele handelt. Insofern sollen die zuvor in § 6 Absatz 2 Satz 3 MBO geregelten Brandschutzabstände nunmehr in § 30 und § 32 MBO (Brandwände und Dächer) geregelt werden. Dort heißt es allerdings, dass § 6 Absatz 3 LBO entsprechende Anwendung findet. Um an dem Harmonisierungsziel festzuhalten, sollte eine musterkonforme Umsetzung der Landesbauordnung in Schleswig-Holstein erfolgen.

13. handwerk Schleswig-Holstein e. V. (**handwerk**) - [Umdruck 20/2062](#) vom 15. September 2023: begrüßt den Gesetzentwurf, insbesondere zu § 47 und 67 LBO, schließt sich der Stellungnahme des Fachverbands Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein (**FV-SHK**) - [Umdruck 20/2015](#) vom 14. September 2023 zu [§ 6](#) Absatz 7 Satz 1 LBO an und regte über den Gesetzentwurf hinausgehend an,

- **die Frage der Verhältnismäßigkeit von verbesserten Eigenschaften in den Bereichen der Energieeffizienz und der Gebrauchstauglichkeit von Wohngebäuden auf der einen Seite und den daraus resultierenden Mehrkosten auf der anderen Seite neu zu bewerten, Beurteilung durch das MIKWS: Zustimmung.**
- **eine verlässliche Förderung von Wohnraum oder der Sanierung des Bestandes vorzusehen.**
- Beurteilung durch das MIKWS: Zustimmung.

14. Haus & Grund Schleswig-Holstein e. V. (**H&G**) - [Umdruck 20/1860](#) vom 15. August 2023 zu [§§ 6](#) Absatz 7 und [47](#), über den Gesetzentwurf hinausgehend wird

- **die Einführung der beschränkten Prüfprogramme (§ 63 Absatz 1 Satz 1, § 64 Satz 1 LBO) kritisiert,**

Beurteilung durch das MIKWS: Die Einführung der beschränkten Prüfprogramme ist das Kernstück zur verfahrensrechtlichen Angleichung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung. Es sollte an der Harmonisierung festgehalten werden, zumal die unteren Bauaufsichtsbehörden durch die Reduzierung des Prüfaufwandes entlastet werden.

- **beanstandet, dass es den Bauaufsichtsbehörden an ausreichendem Personal fehlt (§ 57 Absatz 3 LBO).**

Beurteilung durch das MIKWS: Zustimmung.

15. Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e. V. (IVD) - [Umdruck 20/2076](#) vom 20. September 2023: begrüßt den Gesetzentwurf, insbesondere zu § 61 LBO, äußert sich ferner zu den [§§ 6, 30](#) Absatz 5, [32](#) Absatz 5, [47, 49, 62](#) und [67](#) LBO; über den Gesetzentwurf hinausgehend

- **wird die Frage aufgeworfen, ob die Änderungen der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes den nötigen Impuls geben kann, die Immobilien- und Wohnsituation in Schleswig-Holstein zeitnah zu entschärfen,**

Beurteilung durch das MIKWS: Der Gesetzentwurf soll insbesondere bauordnungs- und bauaufsichtliche Hindernisse für den Einsatz von regenerativen Energien und Wärmepumpen sowie das Ressourcenschonende Bauen beseitigen. Die Bauwirtschaft als solche kann durch die Landesbauordnung nicht gesteuert werden.

- **eine Reform des Baugesetzbuchs angeregt.**

Beurteilung durch das MIKWS: Gesetzgebungszuständig für das Baugesetzbuch ist der Bund und nicht das Land Schleswig-Holstein.

16. Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein (IHK) - [Umdruck 20/2023](#) vom 14. September 2023: begrüßt den Gesetzentwurf, insbesondere im Hinblick auf Mobilfunkausbau und die Angleichung an die Musterbauordnung, und regt über den Gesetzentwurf hinausgehend die Prüfung an,

- **inwieweit die LBO hinsichtlich niedrighschwelliger Flexibilisierungsansätze angepasst werden könnte, um die Möglichkeiten der Zwischennutzung von Immobilien in zentralen Lagen zu verbessern.**

Beurteilung durch das MIKWS: In diesen Fällen könnte eine Abweichung nach § 67 einen geeigneten Lösungsweg darstellen. Einer Rege-

lung in der Landesbauordnung bedarf es dazu nicht, zumal diese angesichts der Unterschiedlichkeit der Fälle auch nur schwer zu fassen wäre.

17. Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (**LEE**) - [Umdruck 20/2036](#), ohne Datum zu [§§ 1](#) Absatz 2, [6](#), [32](#) Absatz 5, [61](#) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, [62](#) Absatz 1 Satz 1 und [63](#) Absatz 3 LBO und regt über den Gesetzentwurf hinausgehend an,

- **das Aufstellen von E-Ladesäulen auf bereits versiegeltem Grund in der Nähe von Orten des öffentlichen Bedarfs verfahrensfrei zu stellen (§ 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b LBO),**

Beurteilung durch das MIKWS: Die Verfahrensfreiheit besteht bereits für „Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung“, dies unabhängig vom Aufstellort. Unter Nr. 38 zu § 61 der [Vollzugsbekanntmachung](#) wird allerdings klargestellt, dass freistehende öffentliche oder privaten Ladestationen für Elektromobilität zwar mehrere Ladeanschlüsse („Steckdosen“) haben können, dies aber nur an einem Standort. Die Verfahrensfreiheit umfasst nicht die Errichtung einer E-Tankstelle mit mehreren Ladesäulen bzw. Automaten.“ Hieran sollte festgehalten werden, da von E-Tankstellen mit mehreren Ladesäulen insbesondere bauplanungsrechtliche Konflikte ausgehen können, die in einem Baugenehmigungsverfahren zu klären bzw. zu bewältigen sind. Sofern E-Tankstellen mit mehreren Ladesäulen bereits in einem qualifizierten Bebauungsplan vorgesehen sind (und der bauplanungsrechtliche Konflikt somit schon gelöst ist), können die Anlagen schon nach geltendem Recht gemäß § 62 LBO genehmigungsfrei gestellt werden, sodass nach einem Monat mit dem Bau begonnen werden kann, sofern die Gemeinde nicht widerspricht.

- **Anlagen, die in Zukunft der Notstromversorgung von Kommunen dienen (Ladestationen für bidirektionales Laden, Stromspeicher und Erzeugungsanlagen) verfahrensfrei zu stellen (§ 61 Absatz 1 LBO),**

Beurteilung durch das MIKWS: Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, sind bereits nach § 61 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b LBO verfahrensfrei, wobei oberirdische Anlagen und Gebäude ein Brutto-Rauminhalt oder ein Behälterinhalt von 100 m³ nicht überschreiten dürfen.

- **klarzustellen, dass Zuwegung zu EE-Anlagen und auch Energieleitungen generell vom Genehmigungsverfahren ausgenommen werden (§ 62, § 61 Absatz 1 LBO).**

Beurteilung durch das MIKWS: Soweit die Zuwegung zu EE-Anlagen den Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften dient, ist diese gemäß § 4 Absatz 1 LBO vorzusehen, wobei das Bauordnungsrecht nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wird. Insofern wird dem Wunsch bereits gesetzgeberisch entsprochen. Wird gegen § 4 LBO verstoßen, kann die untere Bauaufsichtsbehörde aber gegen das Vorhaben gefahrenabwehrrechtlich einschreiten. Im Übrigen muss die Erschließung bauplanungsrechtlich gewährleistet sein, wobei im Außenbereich aber eine „ausreichende“ Erschließung genügt. Das bauplanungsrechtliche Erschließungserfordernis ist stets Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Zwar sind in Hessen „land- und forstwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Wirtschaftswege sowie Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung“ verfahrensfrei (Nr. 13.6 der Anlage zu § 63 HBO). Dies dürfte aber nur für eine isolierte Errichtung der Zuwegung gelten. Denn ein als Ganzes genehmigungsbedürftiges Bauvorhaben darf nicht in einen genehmigungsbedürftigen und einen genehmigungsfreien Teil aufgespalten werden. Ist ein (an sich) genehmigungsfreies Bauvorhaben Teil des genehmigten Bauvorhabens, unterfällt es als dessen unselbstständiger Teil dem dafür erforderlichen bauaufsichtlichen Verfahren (OVG Schleswig, Urteil vom 12. September 2019 – 1 LB 6/ 15 –, juris, Rn. 40). Was die Energieleitungen angeht, so sind Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 LBO allerdings von dem Geltungsbereich der LBO ausgenommen. Einer Baugenehmigung bedarf es dafür nicht. Insoweit besteht kein Unterschied zu Tz. 3.2 der Anlage zu § 60 NBauO. Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen.

18. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht (**VG Schleswig**) - [Umdruck 20/1925](#) vom 25. August 2023 zu [§ 6](#) Absatz 7 LBO.
19. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (**VATM**) - [Umdruck 20/2033](#) vom 15. September 2023 zu [§§ 6](#) Absatz 1 Satz 3 und [61](#) Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LBO und regt über den Gesetzentwurf hinausgehend
 - **eine Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion (§ 63 Absatz 2 LBO) für Mobilfunkvorhaben an.**

Beurteilung durch das MIKWS: Soweit Mobilfunkvorhaben nicht verfahrensfrei sind, können sie im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO zugelassen oder unter den Voraussetzungen des § 62 LBO errichtet werden. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist eine Genehmigungsfiktion (nach regelmäßig drei Monaten) bereits vorgesehen und damit dem Wunsch entsprochen. Sofern die Errichtung von Mobilfunkanlagen in einem Bebauungsplan vorgesehen ist, kommt als Verfahren auch die Genehmigungsfreistellung („Bauen ohne Baugenehmigung“) in Betracht. Die Verfahrensdauer bei der Genehmigungsfreistellung beträgt regelmäßig einen Monat.

Sofern Masten mit einer Höhe von mehr als 30 m errichtet werden sollen, handelt es sich um Sonderbauten, die im Verfahren nach § 64 LBO zu prüfen sind. Das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO, sieht wegen des besonderen Gefahrenpotenzials von Sonderbauten keine Genehmigungsfiktion vor. Was die Vollständigkeitsfiktion angeht, wird auf die Erwiderng zu Bitkom verwiesen (s. o.).

20. Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. (**vnw**) - [Umdruck 20/1882](#) vom 24. August 2023 zu [§§ 6, 47, 49](#) und [67](#) und regt über den Gesetzentwurf hinausgehend an

- **die Berufsfeuerwehren ins Baugenehmigungsverfahren einzubinden, um den personellen Engpässen bei unteren Bauaufsichten wie Prüffingenieuren entgegenzuwirken (§ 66 LBO),**

Beurteilung durch das MIKWS: Der bauliche Brandschutz wird entweder durch die Prüffingenieure für Brandschutz oder die untere Bauaufsichtsbehörde geprüft. Die Belange der Feuerwehr werden über die Brandschutzdienststellen gewahrt. Gemäß § 24 Absatz 2 der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) ist eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz ist im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Ergänzende Ausführungen sind in Nr. 20 zu § 66 der [Vollzugsbekanntmachung](#) zu finden. Insofern ist die Einbindung der Berufsfeuerwehren in das Baugenehmigungsverfahren bereits gewährleistet.

Mit der letzten Änderung der Landesbauordnung hat der Landtag beschlossen, dass bei einer Prüfung des Brandschutznachweises durch die untere Bauaufsichtsbehörde dies durch eine Person erfolgt, „die o-

der der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens [besitzt] sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz durch regelmäßige Fortbildungen nachweist“ (§ 66 Absatz 2a Satz 4 LBO). Die Änderung erfolgte mit der Neufassung der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422). Der Vorschlag war zudem im MIKWS mit dem Brandschutzreferat abgestimmt. Daran sollte festgehalten werden. Baugenehmigungen können nur durch die unteren Bauaufsichtsbehörden erteilt werden, die die erforderlichen Prüfungen vornehmen kann bzw. muss. Aufgabe der Brandschutzdienststellen ist es hingegen die Brandverhütungsschauen nach dem Brandschutzgesetz durchzuführen. Da hierfür schon nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, ist nicht nachvollziehbar, warum den Brandschutzdienststellen/Berufsfeuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen.

- **zu regeln bzw. klarzustellen, dass eine Änderung der Gebäudeklasse bei Nutzungsänderungen wegen der Möglichkeit eines Aufenthaltsraums (§ 2 Absatz 3 Satz 2 LBO) unterbleibt, wenn Negativklärung des Eigentümers vorliegt,**

Beurteilung durch das MIKWS: Von den sich aus den Änderung der Gebäudeklasse ergebenden zusätzlichen Anforderungen könnte nach § 67 LBO abgewichen werden. Um die Gefahrenabwehr sicherzustellen, könnte sich der Eigentümer einer öffentlich-rechtlich durch Baulast verpflichten, die Möglichkeit eines Aufenthaltsraums nicht zu nutzen. Eine Ergänzung der [Vollzugsbekanntmachung](#) um entsprechende Hinweise wird derzeit vorbereitet, weshalb kein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf gesehen wird.

- **klarzustellen, dass eine Hüllenmodernisierung (Dämmung) auch ab Gebäudeklasse 4 verfahrensfrei ist (§ 61 Absatz 1 LBO).**

Beurteilung durch das MIKWS: Problematisch ist hier der Dachbereich. Zwar ist die Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung nach § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe d LBO verfahrensfrei. Von der Verfahrensfreiheit ausgenommen sind aber oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäuser. Die Verfahrensfreiheit hat zur Folge, dass bautechnische Nachweise, z. B. zur Standsicherheit und zum Brandschutz, nicht mehr bauaufsichtlich zu prüfen sind. Mit einer Erweiterung der Verfahrensfreiheit würde also

das Sicherheitsniveau sinken, was insbesondere im Hinblick auf Wohnhäuser bedenklich erscheint. Vor diesem Hintergrund wird diesbezüglich von einer Erweiterung der Verfahrensfreiheit abgeraten.

21. Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (**VZSH**) - [Umdruck 20/2077](#) vom 30. August 2023 zu [§§ 6](#) Absatz 1 Satz 1, [32](#) Absatz 5 Satz 2, [47](#) Absatz 1, [49](#), [61](#) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c, d und e und [67](#) LBO.

22. Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (**UV Nord**) - [Umdruck 20/2034](#) vom 15. September 2023 zu [§ 61](#) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d LBO und regt über den Gesetzentwurf hinausgehend an,

- **den Gebäudetyp E (für „Einfach Bauen“ oder „Experimentelles Bauen“) einzuführen und die damit verbundenen zivilrechtlichen Fragestellungen zu klären, damit der Gebäudetyp E ein rechtlich verbindlicher Sollstandard werden kann,**

Beurteilung durch das MIKWS: Zustimmung. Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Einführung des Gebäudetyps E in den Gremien der Bauministerkonferenz ein. Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 67 Absatz 1 ist vorgesehen, dass Abweichungen bei Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere „für Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen“ erteilt werden sollen. Dem Wunsch wird also bauordnungsrechtlich entsprochen. Gesetzgebungszuständig für das maßgebliche Zivilrecht (BGB) ist aber der Bund. Für das Zivilrecht hat der Landtag keine Gesetzgebungskompetenz.

- **gemeinsam mit den Nordbundesländern eine Harmonisierung der Landesbauordnungen anzustreben.**

Beurteilung durch das MIKWS: Eine Nord-Landesbauordnung ist nicht zweckmäßig. Geeigneter Ort für die Entwicklung des Bauordnungsrecht sind die Gremien der Bauministerkonferenz und mithin die Weiterentwicklung der Musterbauordnung. Hierüber war auch die Arbeitsgruppe der Nord-Staatssekretäre einig, die 2019 über die Angleichung der Landesbauordnungen an die Musterbauordnung beraten hat. Da die Nordländer maßgeblich an die Musterbauordnung anpassen, erfolgt die Harmonisierung in den Nord-Bundesländern auf diesem Weg.

unaufgefordert:

Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein (**AGBSI**) - [Umdruck 20/2091](#) vom 22. September 2023 zu [§ 48](#) und zum [Brandschutzgesetz](#).

<u>Gesetzentwurf</u>	<u>(gekürzte bzw. redaktionell angepasste) Stellungnahmen der Verbände</u>	<u>Beurteilung durch das MIKWS</u>
<p>Die Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung“ durch die Wörter „§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“ ersetzt.</p> <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:</p> <p>„9. Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG¹ unterliegen.“</p>	<p>LEE - Umdruck 20/2036</p> <p>Bisherige Regelungen zum nachhaltigen Einsatz von WEA werden durch die avisierten Änderungen entfallen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Beteiligung der Baubehörden die Bewertung der Standsicherheit zukünftig nur noch Teil der Risikobeurteilung der Maschinenrichtlinie ist. Somit würde sie verpflichtend weder über die Typenprüfung nach DIBt-Richtlinie noch über die Typenzertifizierung nach der IEC 61400 abgedeckt. Die Risikobeurteilung erfolgt als Eigenkonformitätsbewertung durch den Hersteller und wird nicht durch eine unabhängige (akkreditierte) Stelle geprüft. Die Risikobeurteilung ist Bestandteil der technischen Dokumentation (lt. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42). Sie ist Behörden auf Verlangen vorzulegen, gehört jedoch nicht zum Lieferumfang (Bedienungsanleitung) einer Maschine, da sie unternehmensspezifisches Knowhow enthalten kann. Eine Risikobeurteilung in Eigenkonformität des Herstellers nach EG-Maschinenrichtlinie sollte, muss aber nicht, durch das Vier-Augen-Prinzip erstellt und geprüft werden. Die in der Risikobeurteilung enthaltene Beurteilung der Standsicherheit kann damit allein durch den Hersteller vor-</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu LEE</p> <p>Die Änderungen sind Folge des Europarechts. Zudem werden die Bedenken hier nicht geteilt, zumal fast alle Windenergieanlagen in aller Regel höher als 50 m sind, sodass sie einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet Konzentrationswirkung, so dass insbesondere auch die Standsicherheit mit überprüft wird. Aufgrund der Konzentrationswirkung sollte konsequenterweise in § 60 Absatz 2 geregelt werden, dass die verfahrensführende Fachbehörde die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur beauftragt („Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Absatz 1 keiner Baugenehmigung, Abweichung oder Zustimmung bedürfen, beauftragt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Prüffingenieure und Prüffämter in entsprechender Anwendung der § 58 Absatz 5 und des § 66.“).</p>

	<p>genommen werden - sie unterliegt damit keiner unabhängigen Prüfung, z. B. durch eine unabhängige akkreditierte Stelle.</p> <p>Mit der geplanten Vorgehensweise wird ein funktionierendes und anerkanntes Verfahren der baurechtlichen Zulassung von WEA außer Kraft gesetzt. Fehlerhafte Beurteilungen waren möglich. Mit dem derzeit vorgesehenen Wahlrecht des Antragstellers/Herstellers, die WEA dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie zu unterstellen oder nicht, besteht überdies die Gefahr nicht einheitlicher Regelungen oder Zuständigkeiten. Das heißt, dass die Anlagen unterschiedlicher Hersteller innerhalb Deutschlands unterschiedlich behandelt werden könnten. Sollte die Bewertung der Standsicherheit zukünftig ausschließlich Teil der Risikobeurteilung der Maschinenrichtlinie sein, besteht durch die geplante Gesetzesänderung die Gefahr, dass Anforderungen an die Standsicherheit der Tragstruktur der WEA in einem nicht zu vertretenden Umfang herabgesetzt werden.</p> <p>Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass alle in Deutschland in Verkehr gebrachten Anlagen unabhängig geprüft sind und weiterhin das System des Vieraugenprinzips eingehalten wird. Auch damit könnte eine EU-einheitliche Bemessungsgrundlage umgesetzt und eingehalten werden. Zusätzlich sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass die prüfende Stelle Aussagen darüber trifft, dass alle</p>	
--	--	--

	<p>erforderlichen bautechnischen Nachweise eingehalten werden. Darüber hinaus sind die bisher in der DIBt-Richtlinie geregelten Bereiche der Prüfung zur Standorteignung, der Wiederkehrenden Prüfungen durch unabhängige Sachverständige sowie der erweiterte Standsicherheitsnachweis zu einem Betrieb nach der in der Typenprüfung/Typenzertifizierung festgelegten Entwurfslebensdauer einer WEA aufzunehmen und zu regeln. Die in § 1 geplanten Änderungen - auch in der Musterbauordnung - sollten bis zu einer Klärung und gesetzlichen Festlegung der genannten Punkte ausgesetzt werden.</p>	
<p>bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Abweichend von Satz 1 Nummer 9 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die § 2 Absatz 4 Nummer 2, §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 anzuwenden.“</p>	<p>FHVD - Umdruck 20/2030 Ein lediglich redaktioneller Hinweis bezieht sich auf Art. 1 Nr. 2 a bb). Hier müsste die Formulierung lauten „... der § 2 Abs. 4 Nr. 2, die §§“</p>	<p>Berücksichtigung zu FHVD Der Regelungstext sollte der fortzuschreibenden Musterbauordnung angepasst werden: „Abweichend von Satz 1 Nummer 9 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 anzuwenden.“ (TOP 9 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen am 28./29. September 2023 in Frankfurt am Main). Danach kann der Verweis auf § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBO entfallen, da Windenergieanlagen von dem Katalog der Sonderbauten ausgenommen werden.</p>
<p>cc) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:</p>		

<p>Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Abl. L 157 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20.06.2019 (Abl. L 198, S. 241), berichtigt durch ABI. L 076, S. 35 – Maschinenrichtlinie.</p>		
<p>b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Für Anlagen, die die Landesgrenze zu anderen Bundesländern überschreiten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde festlegen, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des anderen Bundeslandes ganz oder teilweise Anwendung finden.“</p>		
<p>3. § 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 4 Nummer 12 erhält folgende Fassung: „12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie die Kindertagespflege außerhalb von Wohnungen,“</p>		
<p>b) In Absatz 10 wird nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar,“ eingefügt.</p>		
<p>c) Die Fußnote 1 wird zur Fußnote 2.</p>		
<p>4. § 6 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert</p>	<p>Bitkom - Umdruck 20/2031 Der vorgesehene Entfall nur für Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer</p>	<p>Berücksichtigung zu Bitkom Auch wenn in Schleswig-Holstein im Außenbereich vielfach Schleuderbetonmasten anstelle von</p>

<p>aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.“</p>	<p>Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich wird in der Praxis leerlaufen. Wie schon ausgeführt, werden für die Flächenversorgung im Außenbereich im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern benötigt, häufig auch von 50 Metern. Diese Masten haben in der überwiegend verwendeten Ausführung als Stahlgittermast immer eine Breite (verstanden als Berechnung der Länge eines Schenkels) von mehr als 1,5 m. Die Regelung würde also für die meisten Masten nicht zur Anwendung kommen.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076</p> <p>Abstandsflächen im Außenbereich sollen für Mobilfunkmasten bis 50m Höhe und nicht mehr als 1,5m Breite entfallen. Hiergegen spricht aus unserer Sicht nichts, auch wenn Bewohner benachbarter Höfe dies gegebenenfalls nicht gerne sehen werden. Die Bezugnahme des neu eingefügten S. 3 auf S. 2 ist unseres Erachtens falsch. S. 2 legt fest, unter welchen Bedingungen keine Abstandsflächen gelten sollen. Wenn dieser S. 2 für Mobilfunkmasten nicht gelten soll, bedeutet das unserer Meinung nach, dass auch in den S. 2 aufgezählten Fällen dann doch wieder Abstandsflächen einzuhalten wären. Wäre eine Bezugnahme auf S. 1 nicht ggf. richtiger? Diese rein technische Frage bezieht sich ebenso auf den -nun</p>	<p>Gittermasten verwendet werden und die Argumentation insofern nicht ganz schlüssig erscheint, könnten Gittermasten gleichwohl ebenfalls privilegiert werden.</p> <p>Es wird dazu folgender Wortlaut vorgeschlagen:</p> <p>„Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m oder 2. der Gittermasten <p>mit jeweils einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.“</p> <p>Im Falle von Gittermasten finden sich die abstandsflächenrechtlichen Schutzgüter (Belichtung und Belüftung) weniger stark beeinträchtigt als im Falle von massiven Masten, sodass es insoweit einer Beschränkung der Breite nicht unbedingt bedarf, zumal die Regelung auf den Außenbereich beschränkt ist.</p> <p>Keine Berücksichtigung zu IVD</p> <p>Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LBO werfen nur Gebäude Abstandsflächen auf. Nach Satz 2 kommt Satz 1 auch auf Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung zur Anwendung. Bei Mobilfunkmasten handelt es sich um bloße Anlagen und nicht um Gebäude. Der neue Satz 3 schließt für diese Anlagen</p>
--	---	--

	<p>zur Änderung anstehenden- Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 5 (alt).</p> <p>VATM - Umdruck 20/2033</p> <p>Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich spielen diese Aspekte jedoch in der Regel keine Rolle. Der geplante Wegfall des Abstandsflächenerfordernisses für Mobilfunkmasten im Außenbereich mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich ist somit zu begrüßen. Dadurch können die Anzahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche erhöht und der Ausbau beschleunigt werden. Wir sprechen uns allerdings darüber hinaus für einen grundsätzlichen Entfall der Abstandsflächen – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines vermehrten Ausbaus im ländlichen Raum dienlich sein, zumal dieses Abstandsflächenerfordernis ohnehin keine gebäudegleiche Wirkung entfaltet. Die Zahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche kann dadurch erhöht und der Ausbau noch weiter beschleunigt werden.</p>	<p>die Anwendung des Satz 2 aus, d. h. auch wenn die Anlagen gebäudegleicher Wirkung haben, werfen sie keine Abstandsflächen auf. Der Verweis auf Satz 2 ist also stimmig.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung zu VATM</p> <p>Bei Gittermasten kann die Beschränkung der Breite entfallen (s. o. zu Bitkom). Von einem vollständigen Entfall der Abstandsflächen für Antennenmasten sollte aber abgesehen werden. Denn auf diese Weise könnten z. B. massive Funktürme unmittelbar an der Grenze zum Innenbereich errichtet werden. Insoweit sind die nachbarlichen Belange zu berücksichtigen.</p>
--	--	--

<p>bb) In Satz 5 werden die Wörter „Abweichend von Satz 2 sind vor Windenergieanlagen“ durch die Wörter „Vor Windenergieanlagen sind“ ersetzt.</p>		
<p>b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich, ausgenommen an den Grenzen zum Innenbereich, genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m.“</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p> <p>Die Formulierung ist bereits für Mitarbeitende der unteren Bauaufsichtsbehörde kaum verständlich. Was genau soll damit gemeint sein? Wir empfehlen eine deutlichere Ausdrucksweise (z.B. 2 Sätze oder eine Aufzählung).</p> <p>Bitkom - Umdruck 20/2031</p> <p>Die stattdessen in dem Entwurf vorgesehene Reduzierung der Abstandsflächentiefe von Mobilfunkmasten im Außenbereich von 0,4 H auf 0,2 H lässt das Potenzial für die Steigerung der für den Ausbau zur Verfügung stehenden Flächen im Vergleich zu einem voll ständigen Entfall in großem Maße ungenutzt. Bitkom spricht sich daher für einen generellen Entfall von Abstandsflächen im Außenbereich – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Nachteile bewirkt.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076</p>	<p>Berücksichtigung zu KLV</p> <p>Es könnte wie folgt formuliert werden: „Es genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens aber 3 m, 1. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, 2. für Windkraftanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich, ausgenommen an den Grenzen zum Innenbereich.“</p> <p>Es würde damit aber von dem Wortlaut der Musterbauordnung abgewichen werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung zu Bitkom</p> <p>Von einem vollständigen Entfall der Abstandsflächen für Antennenmasten sollte abgesehen werden. Denn auf diese Weise könnten z. B. massive Funktürme unmittelbar an der Grenze zum Innenbereich errichtet werden. Insoweit sind die nachbarlichen Belange zu berücksichtigen.</p>

	<p>Die Abstandsfläche für Windenergieanlagen und Mobilfunkmasten wird von 0,4H auf 0,2H herabgesetzt und damit halbiert, solange die Anlagen nicht an Gebiete anderer Nutzung angrenzen, was rechtlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>LEE - Umdruck 20/2036</p> <p>Die Gesetzesbegründung führt aus, dass durch die Neuerung u. a. sichergestellt wird, dass Abstandsflächen nach der Landesbauordnung zwischen Windenergieanlagen nicht anfallen. Infolgedessen, so die Begründung, könnten mehr Windenergieanlagen in Windparks bzw. in Windvorranggebieten errichtet werden, was der Erreichung der Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes förderlich ist. Während wir eine bessere Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen sehr begrüßen, wird hier das Problem in der Praxis verkannt. Denn die Abstandsflächen nach § 6 LBO selbst sorgen in den meisten Fällen nicht dafür, dass zwischen den einzelnen Windenergieanlagen größere Abstände eingehalten werden müssen. Diese ergeben sich schon aus anderen Vorgaben und physikalischen Gegebenheiten. Vielmehr haben Eigentümer*innen eines unbebauten Grundstückes im Außenbereich eine große Verhinderungsposition von Windvorhaben. Kann auf ein angrenzendes Grundstück keine Baulast für eine Abstandsfläche eingetragen werden, müssen</p>	<p>Berücksichtigung zu IVD</p> <p>Teilweise Berücksichtigung zu LEE</p> <p>Der Regelungsvorschlag, auf Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich vollständig zu verzichten, stößt wie schon bei der Änderung 2021 auf Bedenken. Denn die Abstandsflächen wären dann faktisch von der Nachbarin oder von dem Nachbarn (im Außenbereich) einzuhalten. Auf deren oder dessen Grundstück wäre es in den die Grundstücksgrenze überschreitenden (faktischen) Abstandsflächen somit nicht mehr möglich, bauliche Anlagen zu errichten (z. B. landwirtschaftliche Gebäude). Die Baufreiheit der Nachbarin oder des Nachbarn würde also insoweit eingeschränkt und dessen Grundstück praktisch im Wert gemindert.</p> <p>Der Frage der konkreten Bemessung der Abstandsfläche einer Windenergieanlage kann wie bereits jetzt in der Vollzugsbekanntmachung (und damit vergleichbar wie auch in Hessen durch die Verwaltung) geregelt werden. Da wegen der Ver-</p>
--	--	--

	<p>die Windenergieanlagen -wenn möglich - an anderer Stelle innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Dadurch wird im schlimmsten Fall die sachgerechte Bebauung verhindert. Statt der möglichen Anzahl an Windenergieanlagen können nur weitaus weniger errichtet werden. Ausschlaggebend sind also weniger die Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen als vielmehr angrenzende Nachbargrundstücke, auf die eine Baulast eingetragen werden muss. Angesichts der Flächenvorgaben von Bundesebene und der landeseigenen energiepolitischen Ziele muss die Landesregierung die sachgerechte Bebauung der ausgewiesenen Windvorranggebiete sicherstellen und sollte daher die Anwendung von § 6 Abs. 1 LBO bei Windenergieanlagen vollständig ausschließen. Es gilt, jede künstliche Flächenreduzierung zu verhindern.</p> <p>Wir fordern daher weiterhin dringend, dem Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern zu folgen und eine tatsächliche abstandsflächenrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen einzuführen, nach der § 6 LBO nicht auf WEA im Außenbereich anzuwenden ist. Denn schon das Planungsrecht, die Rechtsprechung und die Anforderungen an eine optisch bedrängende Wirkung stellen den Schutz der Wohnbevölkerung sicher. Für eine ausführliche Erläuterung verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme</p>	<p>ringerung der Abstandsflächen die Berechnungsformel ohnehin anzupassen ist, wird der Vorschlag des LEE die Regelung aus Hessen anzuwenden bei der nächsten Änderung geprüft.</p>
--	--	---

	<p>Da sich die Neuregelung des Abstandsflächenrechts laut Gesetzesbegründung an der Hessischen Bauordnung orientiert, sollten die hessischen Regelungen zur Berechnung der Abstandsflächen ebenfalls Anwendung finden. Nach der Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bemisst sich die Abstandsfläche einer Windenergieanlage im Außenbereich mit 0,2 x Gesamthöhe. Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage ergibt sich aus Nabenhöhe plus Rotorradius (d. h. die Höhe bei senkrecht nach oben stehendem Rotor).</p>	
<p>c) In Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben 1. an bestehenden Gebäuden Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie Solaranlagen und 2. Wärmepumpen an Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie mindestens 2,30 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.“</p>	<p>FV-SHK - Umdruck 20/2015 (auch DG Haustechnik und handwerk) Dementsprechend kommt bei der Installation einer Wärmepumpe vor allem der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen nach der TA Lärm eine hohe Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund regen wir an, sogar vollständig auf eine abstandsflächenmäßige Berücksichtigung der Wärmepumpe durch eine Klarstellung in der LBO zu verzichten und den Schutz der Nachbarschaft ausschließlich über den Immissionsschutz zu gewährleisten. Für eine solche Lösung spricht bereits die rechtliche Situation in einem Reihenhausesgebiet. Bei einer Reihenhausesbebauung greift § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Dies Norm lautet:</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u> Hinsichtlich der Wärmepumpen sind folgende Fälle zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – freistehende Anlagen, – Anlagen in gesonderten Nebengebäuden (Geräteschuppen o. ä), – an die Außenwand montierte Anlagen. <p>In vielen Fällen wird eine Wärmepumpe ohne bauliche Verbindung zum (Haupt-)Gebäude und auch ohne Einhausung freistehend errichtet. In diesem Fall fehlt es im Hinblick auf die Wärmepumpe an einem Gebäude, sodass die Anlage abstandsflächenrechtlich allenfalls gebäudegleiche Wirkung haben könnte (§ 6 Absatz 1 Satz 2 der LBO), was</p>

„Eine Abstandsfläche nicht erforderlich ist vor Außenwänden, 1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf ...“. Zur inhaltsgleichen Regelung in der LBO-NRW stellt das dortige Bauministerium mit Runderlass vom 16.12.2022 (Bauordnungsrecht – Ausbau von Erneuerbaren Energien) fest: „Wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss (zum Beispiel bei Reihenhäusern), ist eine Abstandsfläche für eine an der Grundstücksgrenze errichtete Wärmepumpe nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BauO NRW 2018 innerhalb der planungsrechtlich zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche nicht erforderlich.“ Diese Auslegung ist uneingeschränkt für die inhaltsgleiche Regelung in Schleswig-Holstein anzuwenden.

H&G - [Umdruck 20/1860](#)

Eine Reduzierung der Abstandsflächen für Wärmepumpen lehnen wir ab. Wärmepumpen verursachen nicht nur unerhebliche Geräuschmissionen. Eine Verringerung der Abstandsflächen würde zu vermehrten Nachbarschaftskonflikten beitragen. Das würde die Akzeptanz für Wärmepumpen und damit einhergehend für erneuerbare Energien vermindern.

aber regelmäßig erst ab einer Höhe von 2 m der Fall wäre (Nr. 1 zu § 6 der [Vollzugsbekanntmachung](#)). Da die Anlagen meist niedriger sind, sind Abstandsflächen in aller Regel nicht freizuhalten. Werden Wärmepumpen in einem gesonderten Nebengebäude untergebracht errichtet, kann dieses Gebäude unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 LBO abstandsflächenrechtlich privilegiert sein, sofern es sich bei der Wärmepumpe nicht um eine Feuerstätte handelt (Regelfall).

Wenn die Anlagen an ein (Haupt-)Gebäude montiert werden, sind sie als Teil des (Haupt-) Gebäudes anzusehen. Infolgedessen finden sich die Abstandsflächen des Hauptgebäudes um den Teil der Wärmepumpe erweitert, sodass dann prinzipiell auch der abstandsflächenrechtliche Mindestabstand von 3 m zum Zuge käme. In der Vollzugspraxis behelfen sich die unteren Bauaufsichtsbehörden jedoch regelmäßig damit, dass sie die an die Außenwand montierten Wärmepumpen als Vorbauten i. S. des § 6 Absatz 6 LBO betrachten (Nr. 25 und 47 zu § 6 der [Vollzugsbekanntmachung](#)). Vorbauten sind abstandsflächenrechtlich privilegiert. Danach müssen Vorbauten nur einen Abstand von 2 m zur gegenüberliegenden Nachbargrenze einhalten.

Um bezüglich der an die Außenwand montierten Anlagen Rechtsklarheit zu schaffen, sollten die

	<p>IVD - Umdruck 20/2076</p> <p>Einzuräumen ist, dass eine Nachrüstung von Wärmepumpen ohne eine solche Regelung schwierig zu realisieren ist, andererseits halten wir es für vorstellbar, dass die Geräuschentwicklung und der Ausstoß kalter Luft trotz des Abstands von 2,3 m durchaus zu Belästigungen der Nachbarn führen könnten. Hier müsse man die Erfahrungen in der Praxis abwarten.</p> <p>VG Schleswig - Umdruck 20/1925</p> <p>Bei einem Altbestand mit dem Mindestgrenzabstand von 3 m wird häufig der Anbau einer Wärmepumpe auch nicht durch die geplante Privilegierung ermöglicht, da der trotzdem noch einzuhaltende Grenzabstand von 2,30 m unberücksichtigt lässt, dass Wärmepumpen aus technischen Gründen in der Regel bereits einen Mindestabstand von 0,30 m (auch lieber mehr) zur Gebäudewand einhalten müssen und dann nur noch eine maximale Tiefe des Geräts von 0,40 m unter Einhaltung des Grenzabstandes möglich wäre. Zur Veranschaulichung: Eine Wärmepumpe mit einer Tiefe von 0,60 m wäre damit trotz der geplanten Privilegierung bereits nicht abstandsflächenkonform an einem Gebäude mit dem Mindestgrenzabstand von 3 m zu installieren. Im Übrigen verbleibt das Lärmschutzproblem, da verschiedene</p>	<p>Abstandsflächentiefe von 3 m auf 2,30 m reduziert werden. Eine Regelung für freistehende oder in Nebengebäuden untergebrachte Anlagen wird damit nicht getroffen.</p> <p>Was die von Wärmepumpen ausgehenden Lärmimmissionen angeht, ist zu beachten, dass es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt. Danach sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. - dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. <p>Hierbei sind die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (6. BImSchVwV – TA Lärm) und der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28. August 2013, zuletzt geändert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24. März 2020 zu beachten (laimmissionsschutz.de). Die LAI-Hinweise sehen u. a. eine Einhausung von Wärmepumpen vor (dort Tz. 3.2.1). Werden die immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 22 BImSchG durch den Betreiber der Anlage nicht erfüllt, kann das Vorhaben</p>
--	--	--

Wärmepumpenmodelle unterschiedlich hohe Lärmimmissionen haben und im Einzelfall für die Nachbarbebauung unverträglich hohe Belastungen mit sich bringen können; **insofern könnte für das wichtige Thema Wärmepumpen ein lärmschutzbezogener Regulierungsmaßstab noch zielführender sein.** So mag im Einzelfall eine leise Anlage im Bauwuch höhere Akzeptanz erfahren, als ein lauterer Modell, welches die Mindestabstände wahrt.

vnw - [Umdruck 20/1882](#)

Im Kontext der binnen weniger Jahre zu leistenden Dekarbonisierung des Gebäudebestandes werden auch Wärmepumpen eine wichtige Rolle spielen. Allerdings arbeiten gerade luftgeführte Systeme nicht geräuschlos. Zudem gibt es Berichte, die auf Beeinträchtigung der Umgebung durch stärkere Luftbewegung hindeuten. **Mit Blick auf die Akzeptanz dieser Wärmelösung ist es wichtig, dass durch Vorkehrungen und insbesondere eine fachgerechte Art und Weise der Aufstellung Nachbarschaftskonflikte vermieden werden.**

VZSH - [Umdruck 20/2077](#)

Bei dem zu erwartenden zukünftigen Zubau an Wärmepumpen im Rahmen der Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Energie bei einem Heizungstausch oder dem Neueinbau einer Heizungsanlage

gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen. In diesen Fällen könnte die untere Bauaufsichtsbehörde z. B. auf Verlangen eines Nachbarn, gefahrenabwehrrechtlich einschreiten. Regelmäßig dürften jedoch bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte die örtlichen Immissionsschutzbehörden in diesen Fällen zuständig sein, da sich die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde durch § 58 Absatz 2 LBO subsidiär ausgestaltet findet (siehe auch Nr. 3 ff. zu § 58 [Vollzugsbekanntmachung](#) LBO).

Inzwischen ist eine Änderung der Musterbauordnung beabsichtigt. Danach sollen Wärmepumpen ohne Abstandsflächen zulässig sein. Dazu soll § 6 Absatz 7 (hiesiger Absatz 8) um folgende Nummer 4 ergänzt werden:

„Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m.“

Angesichts des Harmonisierungsziels sollte von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 6 Absatz 7 LBO daher abgesehen und in der Musterbauordnung vorgesehene Änderung übernommen werden.

Berücksichtigung zu FV-SHK

	<p>ist die Schließung der vorhandenen Regelungslücke eine notwendige Änderung, um Rechtssicherheit für Verbrauch herzustellen. Die Beibehaltung eines Abstands von mindestens 2,30 m erscheint im Hinblick auf gängige Geräte realistischer als die höhere Abstandsregelung in der MBO.</p>	<p>Siehe Vorbemerkungen und Empfehlung zur Übernahme des Änderungsvorschlags der Fachkommission Bauaufsicht.</p> <p>Keine Berücksichtigung zu H&G</p> <p>Die Geräuschimmissionen von Wärmepumpen sind bereits immissionsschutzrechtlich geregelt bzw. werden über das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme erfasst (vgl. Vormerkungen).</p> <p>Keine Berücksichtigung zu VG Schleswig</p> <p>Freistehende Wärmepumpen sind regelmäßig abstandsflächenrechtlich unbeachtlich. Zur Rechtssklarheit sollte der Änderungsvorschlags der Fachkommission Bauaufsicht übernommen werden. Die Geräuschimmissionen von Wärmepumpen sind bereits immissionsschutzrechtlich geregelt bzw. werden über das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme erfasst (vgl. Vorbemerkungen).</p> <p>Keine Berücksichtigung zu vnw</p> <p>Die Geräuschimmissionen von Wärmepumpen sind bereits immissionsschutzrechtlich geregelt bzw. werden über das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme erfasst (vgl. Vormerkungen).</p>
--	--	---

		Berücksichtigung zu VZSH
5. In § 17 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.		
6. In § 30 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt für Gebäude, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] zulässigerweise errichtet wurden und die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.“	<p>GDV - Umdruck 20/2026</p> <p>Die Erleichterung der Brandschutzanforderungen an das Dachgeschoss, das bei der Schaffung von Wohnräumen durch den Dachausbau entstanden ist, stellt das risikogerechte Konzept der bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen auf dem Kopf. Der Mindestschutz von Leben und Gesundheit sollte auch für Bewohner des Dachgeschosses in einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 gelten - unabhängig davon, ob das Geschoss bereits beim Neubau oder erst durch den Ausbau entstanden ist. Demgemäß sollte die geplante Erleichterung überdacht werden, um die Glaubwürdigkeit des gesamten risikoabhängigen Sicherheitskonzeptes der Bauordnung nicht zu gefährden.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076</p> <p>Der nachträgliche Ausbau von Dachgeschossen soll dadurch erleichtert werden, dass in Gebäuden in Gebäudeklassen 1-3 die Brandwand nicht mehr über die Bedachung hinauszuführen ist, sondern bis unter die Dachhaut zu führen ist. Diese praxisnahe</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu GDV</p> <p>Zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum durch einen nachträglichen Dachausbau wird gewissermaßen der Bestandsschutz ausgeweitet. Dadurch werden aufwendige Änderungen der Brandwand entbehrlich, was aufgrund des geringeren Risikos bei Wohngebäuden im Vergleich zu anderen Nutzungen vertretbar ist (Begründung LT-Drs. 20/1168). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Brandwand weiterhin mindestens bis unter die Dachhaut geführt werden muss.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Musterbauordnung und soll auch in anderen Ländern umgesetzt werden.</p> <p>Berücksichtigung zu IVD</p>

	<p>Erleichterung ist im Sinne der ressourcenschonenden und notwendigen Nachverdichtung positiv zu beurteilen.</p>	
<p>7. In § 32 Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:</p> <p>1. ohne Abstand</p> <p>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,</p> <p>b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind;</p> <p>2. mindestens 0,50 m für Solaranlagen, deren Höhe nicht mehr als 30 cm über der Dachhaut beträgt oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen;</p> <p>3. mindestens 1,25 m</p> <p>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,</p> <p>b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p> <p>Es ist nicht eindeutig, wie dies in der Bauausführung vorgesehen sein soll. Es sollte mindestens in der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung weiter ausgeführt werden. Werden Dachaufbauten ohne Abstand an eine Brandwand errichtet, so ist davon auszugehen, dass die Brandwand (in urbanen Bereichen) zu dem nachbarlichen Gebäude und zumeist auch zum nachbarlichen Grundstück gehört. Es kann in diesem Fall regelhaft kein Anspruch eines Bauherrn geltend gemacht werden, dass auf die Brandwand des Nachbargebäudes (Nachbargrundstück) zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Gemäß der Ziffer 1 b) sind Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen ohne Abstand zur Brandwand zulässig, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 (Brandwände/ Wände anstelle von Brandwänden) gegen Brandübertragung geschützt sind. Hierbei sollte ergänzt werden, dass diese Wände nach Halbsatz 1 stets mindestens in derselben Höhe ausgeführt werden müssen wie die entsprechende Solaranlage, Dachgaube oder der Dachaufbau, um eine Brandübertragung ausreichend zu be-</p>	<p>Berücksichtigung auf andere Weise zu KLV</p> <p>Die Anlagen sind solange ohne Brandschutzabstand zulässig, wie die nachbarliche Brandwand besteht. Da Brandwände in der Regel nicht ohne weiteres geändert werden, erscheint diese Rechtsunsicherheit für den Bauherrn (der PV-Anlagen) hinnehmbar. In der Vollzugsbekanntmachung kann dies klargestellt werden.</p> <p>Dass Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, nur dann durch die Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind, wenn diese die Anlagen überragen, liegt auf der Hand. Es kann aber eine Klarstellung in der Vollzugsbekanntmachung erfolgen.</p>

<p>c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen.“</p>	<p>hindern. Die neu gewählte Formulierung ist insgesamt unklar für die Bauherrenschaft und die Entwurfsverfasser und sollte klarer formuliert werden.</p> <p>GDV - Umdruck 20/2026</p> <p>Die Erleichterungen der Abstandsregelungen mit 0 bis 1,25 m bei der Anordnung der PV-Anlagen beiderseits einer Brandwand auf dem Dach ist brandschutztechnisch nur schwer zu begründen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektrische Anlagen, wozu PV-Anlagen gehören, und deren Installationen erfahrungsgemäß erheblich zur Brandentstehung beitragen können (siehe: https://www.ifs-ev.org/schadenverhuetung/ursachenstatistiken); – nach Schadenerfahrungen und einer ersten Rechtsprechung eine PV-Anlage auf dem Dach erheblich zur Entstehung und Ausbreitung eines Brandes beitragen kann; – sowohl die PV-Module auf dem oder im Dach als auch Dachaufbauten im unterschiedlichen Umfang brennbare Stoffe beinhalten können, wobei das Brandverhalten von typischen Dachaufbauten in Verbindung mit einer von PV-Anlagen ausgehenden Brandeinwirkung bisher nicht untersucht und geprüft wurde. <p>Demgemäß sollte die Erleichterung zumindest nur in Abhängigkeit von der brandlastbedingten Gefährdungsbeurteilung zugelassen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu GDV</p> <p>Das Risiko zusätzlicher Brände wird für überschaubar gehalten, insbesondere, weil die Brandweiterleitungsgefahr von Solaranlagen bis 0,30 m Höhe nicht besonders ausgeprägt ist und Nachbargebäude entweder durch die Brandwand geschützt sind oder die Feuerwehr wegen des Mindestabstandes von 0,50 m noch in der Lage ist die Dachhaut für wirksame Löscharbeiten zu öffnen.</p> <p>Im Übrigen ist zu bedenken, dass die vom GDV angeregte brandlastbedingten Gefährdungsbeurteilung angesichts der beträchtlichen Fallzahlen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde. Dieser wäre weder von den unteren Bauaufsichtsbehörden noch von den Prüfindingenieuren für Brandschutz zu bewältigen.</p>
---	--	---

	<p>Anzumerken ist auch, dass im Gegensatz zur begrenzten Dachfläche bei Wohngebäuden ein effektiver Beitrag zur Energiewende mit Solarenergieanlagen wohl insbesondere durch großflächige Freiflächenanlagen erreicht werden kann.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076</p> <p>Solaranlagen müssen nur noch einen Mindestabstand von 1,25 m vor, so dass nunmehr großflächigere Solaranlagen auf Dächern montiert werden können, was grundsätzlich zu begrüßen ist.</p> <p>LEE - Umdruck 20/2036</p> <p>Wir begrüßen die Reduzierung der Brandschutzabstände für PV-Dachanlagen und die damit verbundenen Chancen für Anlagen auf Reihen- und Doppelhäusern.</p> <p>VZSH - Umdruck 20/2077</p> <p>Für Besitzerinnen und Besitzer eines Reihenmittelhauses ist diese in Abhängigkeit von der Größe des Hauses und der dazugehörigen Dachfläche regelmäßig negativ ausgefallen. Deshalb begrüßt die VZSH ausdrücklich die vorgesehene Reduzierung der Mindestabstände für Solaranlagen, die auf Initiative Schleswig-Holsteins auch Eingang in die MBO gefunden hat</p>	<p>Berücksichtigung zu IVD</p> <p>Berücksichtigung zu LEE</p> <p>Berücksichtigung zu VZSH</p>
--	---	--

<p>8. § 35 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Treppenträume mit Druckbelüftungsanlagen.“</p>		
<p>9. § 42 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“</p>		
<p>b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“</p>		
<p>10. § 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Aufenthaltsräume in Dachgeschossen müssen über mehr als der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht.“</p>	<p>THL - Umdruck 20/2009 Reduzierung der Deckenhöhe ist nicht angemessen. Nach der Arbeitsstättenrichtlinie sind 2,50 m gefordert. Schon die lichte Raumhöhe von 2,00 m in Deutschland entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit von Menschen mit einem Körpermaß ab 1,95 m. Diese müssen dann lebenslang den Kopf an vielen Stellen einziehen. Aus meiner Sicht ist eine massive Diskriminierung von großen Menschen. Der Wohnwert wird durch solch niedrige Decken sehr eingeschränkt. Nach den uns vorliegenden Arbeiten sind die Baukosten durch eine Reduzierung der lichten Höhe nicht stark betroffen. Es gibt bekanntlich ganz andere Kostentreiber. Eine</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu THL Es soll nur der bauordnungsrechtliche Mindeststandard gesenkt werden. Andere Standards z. B. der Arbeitsstättenrichtlinie bleiben davon unberührt. Auch steht es dem Bauherrn frei, eine höhere Deckenhöhe vorzusehen. Die Regelung führt also lediglich dazu, dass die untere Bauaufsichtsbehörde erst bei einer Unterschreitung der Deckenhöhe von 2,30 m bzw. in Dachgeschossen von 2,20 m einschreiten kann bzw. solche Gebäude im Verfahren nach § 64 LBO, etwa bei Sonderbauten, nicht genehmigt.</p>

	<p>Ausnahme: Es geht um hohe Gebäude in Ballungsräumen und der Ermöglichung eines zusätzlichen Geschosses.</p> <p>handwerk - Umdruck 20/2062 Änderung wird begrüßt.</p> <p>H&G - Umdruck 20/1860 Aus unserer Sicht müsste die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen nicht geregelt werden, weil kein Bauherr Wohnungen errichten wird, die so niedrige Decken haben, dass niemand dort wohnen möchte.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076 Die erforderliche lichte Höhe von Aufenthaltsräumen wird von 2,4 m auf 2,3 m reduziert, in Dachgeschossen von 2,3 m auf 2,2 m. Auch diese Regelung erleichtert und verbilligt das Bauen und ist zu begrüßen.</p> <p>vnw - Umdruck 20/1882 Die Neuregelung zur lichten Höhe in Aufenthaltsräumen begrüßen wir. Das kann helfen, bisher nicht hebbare Wohnraumpotenziale insbesondere im Gebäudebestand zu erschließen. Im Übrigen unter-</p>	<p>Berücksichtigung zu handwerk</p> <p>Keine Berücksichtigung zu H&G Die Mindestanforderungen an die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen werden im öffentlichen Interesse an ein gesundes Wohnen gestellt. Von einem vollständigen Verzicht auf die Mindestanforderung zum sozialen Bauen wird abgeraten.</p> <p>Berücksichtigung zu IVD</p> <p>Berücksichtigung zu IVD Der geltende § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO („Für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m.“) entfällt mit der Änderung.</p>
--	---	---

	<p>scheidet die geltende LBO-SH hinsichtlich der Anforderung zur lichten Höhe zwischen Gebäuden der Klassen 1 und 2 (worunter regelmäßig Einfamilienhäuser fallen) und den übrigen Gebäudeklassen (worunter regelmäßig der Geschosswohnungsbau fällt). Sachlich ist nicht nachvollziehbar, dass für die Gebäudeklassen jenseits der 1 und 2 höhere Mindestanforderungen definiert werden. § 34 der LBO-Baden-Württemberg definiert seit langem für Aufenthaltsräume 2,3 m. In Dachgeschossen sind 2,2 m gefordert.</p> <p>VZSH - Umdruck 20/2077</p> <p>Die geplante Reduzierung der lichten Deckenhöhe von Aufenthaltsräumen ist eine Möglichkeit, um u.a. Sanierungen im Bestand zu ermöglichen. Die in der Begründung aufgeführten Beispiele einer Fußbodendämmung des Erdgeschosses oder Installation einer Fußbodenheizung gehören zu den Maßnahmen, die zukünftig voraussichtlich stärker Berücksichtigung finden und damit auch Mietende im Hinblick auf die Energiekosten entlasten können. Inwiefern die Reduzierung der Deckenhöhe um 10 cm tatsächlich der Schaffung von mehr Wohnraum dient, kann die VZSH aktuell nicht einschätzen und bleibt abzuwarten. Interessant wäre ein Erfahrungsbericht aus Baden-Württemberg, der Aufschluss darüber gibt, inwiefern sich die Bautätigkeit seit</p>	<p>Berücksichtigung zu VZSH</p>
--	---	--

	<p>dem Datum der Einführung dort verändert hat. Insgesamt unterstützt die VZSH die geplante Änderung.</p>	
<p>11. § 48 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile die §§ 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden.“</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069 Durch den hinzugefügten Passus wird der Bestandsschutz für zulässigerweise errichtete Gebäude erweitert, um die Umnutzung in Wohnraum zu erleichtern. Die gewählte Formulierung ist allerdings zu allgemein gehalten, da hiernach z.B. auch ehemalige Industriegebäude in F 0 Bauweise mit 1.800 m² Brandabschnittsfläche (mit im Bestand enthaltenen Büroräumen als Aufenthaltsräume) zu Wohnraum umgenutzt werden dürften, ohne dass ein Anpassungsverlangen geltend gemacht werden könnte. Die bauordnungsrechtlichen Schutzziele können bei solch einem Gebäude aber nicht mehr als gesichert angesehen werden. Empfohlen wird daher eine ergänzende Formulierung: <u>„(5) Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden, die den Mindestanforderungen der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Landesbauordnung entsprechen, in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile die §§ 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden. Sind im Bestand abweichende Ausführungen zu den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorgaben der LBO genehmigt worden, ist ein Anpassungsverlangen an die aktuellen Vorgaben der LBO im Einzelfall zu prüfen.“</u></p>	<p>Keine Berücksichtigung zu KLV Die beschriebene Situation dürfte nicht eintreten können, da Wohnen in Industriegebieten oder Gewerbegebieten bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist (Ausnahme Betriebsleiterwohnungen). Betroffen sind daher z. B. Geschäfts- oder Bürogebäude sowie Gebäude von Einzelhandelsbetrieben in Misch- oder Urbanen Gebieten. Es sollte aus Harmonisierungsgründen an dem Regelungsvorschlag der Musterbauordnung festgehalten werden.</p>

	<p>FHVD - Umdruck 20/2030</p> <p>Es wird angeregt, dem Aspekt der Gefahrenabwehr ausreichend Raum zu geben. Das Bauordnungsrecht ist besonderes Gefahrenabwehrrecht und es gilt daher der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr. So hat die Raumhöhe unter anderem Einfluss auf die natürliche Regulierung der Luftfeuchtigkeit in Aufenthaltsräumen. Die beabsichtigte Regelung kann eine Divergenz zwischen dem Schutzniveau für Aufenthaltsräume, die durch Umwandlung entstehen, und denjenigen, die unmittelbar als Aufenthaltsräumen errichtet wurden, nach sich ziehen. Vorgeschlagen wird daher eine nochmalige Prüfung unter den vorbezeichneten Gesichtspunkten durch einen weiteren Abgleich mit Erfahrungswerten aus Baden-Württemberg und Hessen.</p> <p>GDV - Umdruck 20/2026</p> <p>Die Erleichterungen der Brandschutzanforderungen an die Baukonstruktionen bei der Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen durch die Nutzungsumwandlung ist ebenfalls kritisch zu sehen, insbesondere beim Dachgeschoss, und sollten ebenfalls überdacht werden.</p> <p>AGBSI - Umdruck 20/2091</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu FHVD und GDV</p> <p>Zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum im Bestand wird gewissermaßen der Bestandschutz zu den Bauteilanforderungen ausgeweitet, d. h. zu den tragenden Wänden und Stützen (§ 27), Außenwänden (§ 28), Brandwänden (§ 30), Decken (§ 31) und Dächern (§ 32). Diese betreffen regelmäßig den Brandschutz und auch die Standsicherheit, nicht aber die Raumhöhe. Die Regelung ist in der 332. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht vom 14./15. März 2023 mehrheitlich bei nur einer Enthaltung und somit auch von Baden-Württemberg und Hessen beschlossen worden.</p> <p>Berücksichtigung in anderer Weise zu AGBSI</p>
--	---	--

	<p>Änderungsvorschlag: „(5) Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile die §§ 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden. <u>Es ist bei bestehenden Bauteilen von einer zu dem Zeitpunkt der Errichtung rechtmäßigen Errichtung auszugehen. Entsprechen die brandschutztechnischen Anforderungen an die Bauteile offensichtlich nicht der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Landesbauordnung, besteht ein Anpassungsverlangen.</u>“ Sofern der Änderungsvorschlag nicht übernommen werden soll, sollte er in der Begründung / Vollzugsbekanntmachung aufgenommen werden.</p> <p>Anmerkung: Der folgende Text der Gesetzesbegründung sollte als Vollzugshinweis in die Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung – VolzBeKLBO aufgenommen werden: <u>„Rechtmäßig bestehende Gebäude mit Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen erfüllen die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt geltenden Anforderungen an Abstandsflächen (§ 6), Tragende Wände, Stützen (§ 27), Außenwände (§ 28), Brandwände (§ 30), Decken (§ 31) und Dächer (§ 32). Diese Anforderungen sind unabhängig davon, ob die Aufenthaltsräume zum Wohnen oder anders genutzt werden. Durch eine Wohnnutzung erhöht sich daher insoweit nicht das Gefahrenpotential. Daher</u></p>	<p>Die Regelung steht im vorliegenden Wortlaut zur Einführung in der Musterbauordnung an (TOP 13.1 der 332. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht vom 14./15. März 2023). Zur Wahrung des Ziels der Harmonisierung des Bauordnungsrechts sollte der Wortlaut möglichst unverändert in die Landesbauordnung übernommen werden, zumal die mit dem Vorschlag angestrebte Konkretisierung der Norm nicht unbedingt im Gesetz selbst zu regeln ist, sondern auch die Vollzugsbekanntmachung eingehen kann. Insoweit kann auch der dazu bereits vom AGBSI gemachte Formulierungsvorschlag inhaltlich ergänzt werden.</p>
--	--	--

	<p>sollen bei einer <u>Umnutzung von bisher anders genutzten Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum die vorgenannten Anforderungen nicht gelten. Insoweit gilt der Bestandsschutz. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf bestehende Bauteile; an neu eingebaute Bauteile werden grundsätzlich die aktuellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt.</u></p>	
<p>12. § 49 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069 Es ist zu klären, ob die Neuregelung des § 49 I Satz 4 LBO gegenüber einer bestehenden Stellplatzsatzung „durchschlägt“.</p> <p>FHVD - Umdruck 20/2030 Diese Regelung erscheint für innerstädtische Quartiere insofern nicht unproblematisch, als sich die Stellplatzsituation dort weiter verschärfen kann, ohne dass sich dafür Lösungsmöglichkeiten aus dem Gesetzesentwurf ergeben.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076 Auch diese Regelung ist zu begrüßen, fraglich ist nur, ob sie weit genug geht (vgl. gänzlich entfallene Stellplatzpflicht in Hamburg)</p> <p>vnw - Umdruck 20/1882</p>	<p>Berücksichtigung zu KLV Die Vorschrift stellt eine Ausnahme zu dem bauordnungsrechtlichen Mindeststandard zur Schaffung der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder des Satzes 1 dar. Zwar kann die Gemeinde hiervon eine abweichende Regelung in der Stellplatzsatzung treffen. Fehlt es aber an einer solchen Regelung, gilt Satz 2. Dies kann in der Vollzugsbekanntmachung klargestellt werden.</p> <p>Berücksichtigung auf andere Weise zu FHVD Mit der Änderung wird im Wesentlichen die Regelung des § 50 Absatz 7 LBO 2019 wiedereingeführt, dies ohne Vorbehalt „großer Schwierigkeiten“. Auch war schon nach geltendem Recht im Falle eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung zur Schaffung von Wohnraum im Bestand eine Abweichung von den Stellplatzanforde-</p>

	<p>Den Entfall der Verpflichtung nach Abs. 1, S. 1 begrüßen wir (wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird).</p>	<p>rungen gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 LBO zu erteilen. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Ausgestaltung der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen in Schleswig-Holstein bereits mit der LBO 2016 im Hinblick auf die Möglichkeit des Erlasses von Stellplatzsatzungen in Bezug auf die Anzahl und Beschaffenheit der Stellplätze kommunalisiert wurde. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Stellplatzsituation in Städten insbes. von den Verhältnissen in ländlichen Gemeinden erheblich unterscheidet und es somit nur bedingt möglich ist, landeseinheitliche Vorgaben zu machen. § 49 LBO gibt lediglich den ordnungspolitischen Rahmen für die Ausgestaltung der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen in Schleswig-Holstein.</p> <p>Berücksichtigung zu IVD</p> <p>Berücksichtigung zu vnw</p>
<p>bb) In Satz 6 wird die Angabe „eine Abstellmöglichkeit“ durch die Angabe „1,5 Abstellmöglichkeiten“ ersetzt.</p>	<p>ADFC - Umdruck 20/2071</p> <p>Diese Erhöhung begrüßen wir, allerdings ist sie für größere Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnungsbau u.E. nicht ausreichend. Gerade in verdichteten innerstädtischen Bereichen besitzen die Bewohner*innen häufig kein Auto mehr, stattdessen gibt es ein Fahrrad pro Bewohner*in. Für eine 4-Zimmer-Wohnung sind 1,5 Stellplätze keinesfalls</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu ADFC</p> <p>Die Ausgestaltung der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Aufstellflächen für Fahrräder in Schleswig-Holstein wurde bereits mit der LBO 2016 im Hinblick auf die Möglichkeit des Erlasses von Stellplatzsatzungen in Bezug auf die Anzahl und Beschaffenheit der Stellplätze kommunalisiert.</p>

ausreichend. **Wir empfehlen, die Anzahl der Fahrradstellplätze an die Anzahl der Zimmer pro Wohnung zu koppeln bzw. sie über einen Prozentanteil der Wohnfläche zu regeln (z. B. 5 Prozent). Ferner sollte ein Satz eingefügt werden, dass Abstellanlagen für Fahrräder stufenlos erreichbar sein müssen. Sie sollten Möglichkeiten zum Anschließen von Fahrrädern haben (Fahrradbügel), nach Möglichkeit überdacht und beleuchtet sein.** Ein erheblicher Teil der Fahrräder sind heute E-Bikes oder Lastenräder. Sie sind schwer und können nicht getragen werden. Außerdem sind sie hochwertig und damit ist Diebstahlsicherung enorm wichtig. Gute und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind eine wichtige Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrrades im Alltag und der Freizeit und damit ein essentieller Teil der erforderlichen Verkehrswende zur Einsparung von CO2 im Verkehrssektor.

vnw - [Umdruck 20/1882](#)

In der Sache ist Abstellraum für Fahrräder ein Qualitätsmerkmal im Geschosswohnungsbau. Gleichwohl sollte auch die praktische Umsetzbarkeit im Einzelfall Berücksichtigung finden. **Das Mehr an Fläche für Fahrräder muss im konkreten Projekt darstellbar sein und sollte nicht zulasten der Wohnfläche gehen. Eine diesbezügliche Klärstellung würden wir begrüßen.**

nalisiert. § 49 LBO gibt lediglich den ordnungspolitischen Rahmen in Form von Mindestanforderungen vor für die Ausgestaltung der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen sowie für Abstellanlagen für Fahrräder in Schleswig-Holstein. Weitergehende Anforderungen sollten den Kommunen überlassen bleiben, zumal sich die Bedarfe in der Stadt und auf dem Land nicht unerheblich unterscheiden dürften.

Die Satzungsermächtigung für die Kommunen, mit der „Zahl, Größe und Beschaffenheit der ... Abstellanlagen für Fahrräder“ geregelt werden kann, findet sich in § 86 Absatz 1 Nummer 5 LBO. Die Gemeinden können so ortsbezogen und angemessen auf die jeweiligen Bedarfe reagieren.

Berücksichtigung zu vnw

Im Neubau können die erforderlichen Flächen vorgesehen werden. Im Bestand kommt u. a. eine Abweichung von den Stellplatzanforderungen nach § 67 Absatz 1 LBO in Betracht. Wird zusätzlicher Wohnraum im Bestand geschaffen und kann das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzu-

	<p>VZSH - Umdruck 20/2077</p> <p>Die für den § 49 angedachte Änderung wird nach Ansicht der VZSH vorrangig den urbanen Raum betreffen. Die VZSH unterstützt die geplanten Änderungen, gibt aber zu bedenken, dass allein eine Reduzierung des Verhältnisses von Einwohnern zu Kfz-Parkplätzen und die Erweiterung von Fahrradstellplätzen nicht ausreicht, um Bürgerinnen und Bürger von der Mobilitätswende zu überzeugen. Es ist notwendig, auf diesem Wege die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die aber auf anderer Ebene durch geeignete politische Maßnahmen zu unterstützen sind.</p>	<p>mutbarem Aufwand verwirklicht werden, ist die Abweichung als gebundene Entscheidung und damit pflichtig durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen (§ 67 Absatz 1 Satz 2 LBO).</p> <p>Berücksichtigung zu VZSH</p> <p>Die Ausgestaltung der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Aufstellflächen für Fahrräder in Schleswig-Holstein wurde bereits mit der LBO 2016 im Hinblick auf die Möglichkeit des Erlasses von Stellplatzsatzungen in Bezug auf die Anzahl und Beschaffenheit der Stellplätze kommunalisiert. § 49 LBO gibt lediglich den ordnungspolitischen Rahmen in Form von Mindestanforderungen vor für die Ausgestaltung der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen sowie für Abstellanlagen für Fahrräder in Schleswig-Holstein. Weitergehende Anforderungen sollten den Kommunen überlassen bleiben, zumal sich die Bedarfe in der Stadt und auf dem Land nicht unerheblich unterscheiden dürften.</p> <p>Die Satzungsermächtigung für die Kommunen, mit der „Zahl, Größe und Beschaffenheit der ... Abstellanlagen für Fahrräder“ geregelt werden kann, findet sich in § 86 Absatz 1 Nummer 5. Die Gemeinden können so ortsbezogen und angemessen auf die jeweiligen Bedarfe reagieren.</p>
b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:	KLV - Umdruck 20/2069	Berücksichtigung zu KLV

<p>„Die Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichten.“</p>	<p>Die Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ausreichende Anzahl an Stellplätzen auch eine Fallgruppe des Gebots der Rücksichtnahme ist. Die Entscheidung „der Gemeinde“ kann daher zu Konflikten bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung des Bauvorhabens durch die uBAB führen. Die Regelung lässt viele Fragen offen und kann zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen. Ist die Entscheidung der Gemeinde auch bauplanungsrechtlich verbindlich? Wer haftet im Falle einer erfolgreichen Nachbarklage wegen Rücksichtslosigkeit vor dem Hintergrund mangelnder Stellplätze?</p> <p>vnw - Umdruck 20/1882</p> <p>Nach Abs. 3, S. 3 können Gemeinden ganz/teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichten. Bereits die geltende LBO-SH spricht nicht von einer Verpflichtung: Zitat: „Sieht die örtliche Bauvorschrift einen Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen vor, darf dieser ... Mit Einverständnis der Gemeinde ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine</p>	<p>Der Gemeinde wird hier eine Gestaltungsmöglichkeit eröffnet. Bestehen Bedenken im Hinblick auf das Bauplanungsrecht, muss die Gemeinde keinen Gebrauch davon machen. Eine Verpflichtung der Gemeinde eine Herstellungspflicht für Stellplätze abzulösen und die Stellplätze anstelle des eigentlich Pflichtigen mit dessen Kostenbeteiligung zu schaffen, besteht nicht (vgl. auch BVerwG, Beschl. vom 27.9.1983 – 4 B 122/83 –, juris, Rn. 6).</p> <p>Keine Berücksichtigung zu vnw</p> <p>Vor der Neufassung der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) entschied die untere Bauaufsichtsbehörde über die Ablösung von Stellplätzen (§ 50 Absatz 6 Satz 1 LBO 2019) bzw. über einen Verzicht auf die Ablöse im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 50 Absatz 1 Satz 5 LBO 2019). Nach dem geltenden Recht ist der Gemeinde die Dispositionsbefugnis über die Ablösung der Pflicht zur Herstellung von Stellplätze gegen Geld vollständig übertragen worden, jedoch erfolgte die erforderliche Änderung in Absatz 3 Satz 3 versehentlich nicht. Die Änderung</p>
--	---	---

	<p>günstige Anbindung an den öffentlichen Personen-nahverkehr besteht, eine dauerhafte gemeinschaftliche Nutzung von Stellplätzen oder Garagen im Rahmen von Mobilitätskonzepten erfolgt, ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde.“ Aus Bauherrenperspektive erkennen wir keine Verbesserung des Status quo. Letztlich entscheiden die Gemeinden nach eigenen Erwägungen. Daran ändert auch der von der ARGE für zeitgemäßes Bauen e.V. veröffentlichte Stellplatzleitfaden für Schleswig-Holstein grundsätzlich nichts. Letztlich kommt es auf einen maßvollen Umgang mit dem Thema auf Ebene der Gemeinden an. Wir können nur immer wieder darauf hinweisen, dass Stellplätze ein wesentlicher Kostenfaktor im Geschosswohnungsbau sind. Für sehr viel Geld wird Infrastruktur gebaut, aber keine dringend benötigte Wohnfläche. Auch Infrastrukturkosten lasten letztlich auf den Nutzern in Form höherer Wohnkosten.</p>	<p>stellt daher klar, dass die Dispositionsbefugnis der Gemeinde auch für den Fall gilt, in dem die Gemeinde auf die Herstellungspflicht bzw. auf die Ablöse verzichtet.</p> <p>Die Kommunalisierung der Ausgestaltung der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Aufstellflächen für Fahrräder wurde bereits mit der LBO 2016 eingeführt. Diese hat sich bewährt, zumal sich die Bedarfe in der Stadt und auf dem Land nicht unerheblich unterscheiden dürften.</p>
<p>13. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe b wird die Angabe „bis zu 30 m²“ durch die Angabe „bis zu 50 m²“ ersetzt.</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p> <p>Die Vergrößerung der verkehrsfrei möglichen Garagen von 30 auf 50 m³ ist zu begrüßen, allerdings ist dieses Hin und Her bitter für alle, denen in den letzten Monaten mitgeteilt werden musste, dass gerade ihr Vorhaben im Moment nicht (mehr) verkehrsfrei möglich ist</p>	<p>Berücksichtigung zu KLV</p> <p>Das Änderung dient der Angleichung an die Musterbauordnung und entlastet Bauherrschaft und untere Bauaufsichtsbehörden, weil in diesen Fällen keine Bauanträge mehr gestellt und genehmigt werden müssen.</p>

	<p>THL - Umdruck 20/2009</p> <p>Diese Änderung steht zwar auch im Entwurf der MBO. Interessant ist beim Betrachten von Neubaugebieten, wie groß mittlerweile der Gebäudeanteil ist, der verfahrensfrei ist. D. h. die Wohngebäude unterliegen verschiedensten Regelungen und die (Fahrrad-)Garagen werden immer größer und bleiben verfahrensfrei.</p> <p>FHVD - Umdruck 20/2030</p> <p>Grundsätzlich ist eine beabsichtigte Vereinfachung auch im Bereich der LBO zu begrüßen, soweit sie den Verwaltungsaufwand tatsächlich verringert und nicht nur auf einen späteren Zeitpunkt verlagert. Die Verkürzung verfahrensrechtlicher Schritte, in diesem Fall die Verfahrensfreiheit, entbindet die Bauherren indes nicht von der Notwendigkeit, materielles Recht in Form von baurechtlichen Vorschriften einzuhalten. Das Wissen um diese Notwendigkeit ist die Bevölkerung nicht uneingeschränkt verankert, so dass bei Entfall jeglicher Vorabprüfung mit einer steigenden Zahl baurechtlicher Verstöße zu rechnen ist. Steigt die Zahl dieser Verstöße, so führt dies nach Durchführung des Bauvorhabens, also im überwachenden, repressiven Bereich, zu einem Mehraufwand für die Bauaufsichtsbehörden (Vollzugspraxis). Nachträgliche Anordnungen bis hin zur</p>	<p>Berücksichtigung zu THL</p> <p>Mit der Änderung wird den Forderungen aus der Vollzugspraxis entsprochen.</p> <p>Berücksichtigung zu FHVD</p> <p>Infolge der Verfahrensfreiheit entfällt das Baugenehmigungsverfahren, nicht aber die Pflicht zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Es wird nicht davon ausgegangen, dass es zu Anwendungsdefiziten kommt. Denn die Norm ist für die Bauherrschaft und die ausführenden Unternehmen leicht verständlich. Vielmehr werden Bauherrschaft und untere Bauaufsichtsbehörden entlastet, weil in diesen Fällen keine Bauanträge mehr gestellt und genehmigt werden müssen.</p>
--	---	---

	<p>Beseitigungsanordnung für das fertiggestellte Bauwerk sind naturgemäß konfliktbehaftet und ziehen nicht selten langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nach sich. Diesbezüglich steht aus Sicht der FHVD noch Klärungsbedarf im Raum.</p>	
<p>bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, mit einer Grundfläche von bis zu 1.600 m² und einer Höhe von bis zu 4 m; sollen diese Vorhaben nur vorübergehend aufgestellt werden, kann die Höhe bis zu 6 m betragen; verfestigt sich eine solche Anlage, ist diese unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Nummer 4 verfahrensfrei,“</p>	<p>BV - Umdruck 20/2025 Wir halten eine Änderung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 d) LBO SH für nicht erforderlich und nicht zielführend. Mit der Bestandsregelung konnten betroffene Landwirte bislang erfolgreich agieren. Sie bietet eine klare Anweisung für Landwirte und Baugenehmigungsbehörden im Umgang mit Folientunneln. Ein isolierter Verweis auf einen Teil einer Vorschrift ist rechtssystematisch darüber hinaus ein Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit und für den Rechtsanwender damit irreführend. Denn erst nach Kenntnis der Gesetzesbegründung ist klar, dass die Frist, auf die in § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO SH verwiesen wird, nicht angewandt werden soll. Besonders problematisch ist, dass durch den fehlenden Verweis auf die Nichtanwendbarkeit der Frist des § 62 Abs. 3 S. 2 LBO SH der Bauherr keine Rechtsicherheit in Bezug auf den Ausführungsbeginn bzw. die Entbehrlichkeit einer Baugenehmigung erlangt. Die Gemeinde kann praktisch jederzeit eine Baugenehmigung nachfordern. Das führt zu einer unhaltbaren Rechtsunsicherheit.</p>	<p>Berücksichtigung zu BV Die Änderung sollte der Klarstellung dienen. Da eine Anpassung für nicht erforderlich gehalten wird, sollte es bei dem geltenden Recht bleiben.</p>

	<p>FHVD - Umdruck 20/2030</p> <p>Die regelmäßige Reduktion der Höhe auf 4 m wird explizit begrüßt. Hinsichtlich des 2. Halbsatzes steht jedoch zu befürchten, dass es an einer Handhabbarkeit der Vorschrift für die damit befassten Behörden mangelt. Auch insoweit ist aus Sicht der FHVD Nachbesserungsbedarf vorhanden.</p> <p>UV Nord - Umdruck 20/2034</p> <p>Als problematisch sehen wir an, dass die Änderung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 d) LBO SH nicht nur keinen ersichtlichen Mehrwert an Vereinfachung mit sich bringt, sondern mit einer Verknüpfung einzelner Bestimmungen aus zwei unterschiedlichen Vorhabenbereichen gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt.</p>	<p>Berücksichtigung zu FHVD</p> <p>Die Änderung sollte der Klarstellung dienen. Da eine Anpassung für nicht erforderlich gehalten wird, sollte es bei dem geltenden Recht bleiben.</p> <p>Berücksichtigung zu UV Nord</p> <p>Die Änderung sollte der Klarstellung dienen. Da eine Anpassung für nicht erforderlich gehalten wird, sollte es bei dem geltenden Recht bleiben.</p>
<p>b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Buchstabe b wird das Wort „Gesamtlänge“ durch die Wörter „Seitenlänge von jeweils“ ersetzt.</p>	<p>VZSH - Umdruck 20/2077</p> <p>Die VZSH begrüßt die Klarstellung zur Größe einer gebäudeunabhängigen Solaranlage, die mit dieser Änderung einhergeht, sowie die Intention, darüber das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 zu flankieren. Allerdings werden für die Installation von rund 1 kWp Anlagenleistung etwa fünf bis sieben Quadratmeter Fläche benötigt. Damit wird ein Ziel dieser Änderung nur teilweise erreicht.</p>	<p>Berücksichtigung zu VZSH</p> <p>Verzicht auf die Genehmigungspflicht ist insbesondere deswegen gerechtfertigt, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> – es sich typischerweise nicht um gefahrträchtige Anlagen handelt, – unzumutbare Belästigungen im Regelfall nicht zu befürchten sind und – der Schaden, der entstünde, wenn die Anlagen infolge einer Rechtswidrigkeit zurückzubauen wären, überschaubar bleibt.

		<p>Diese Voraussetzungen sind im Falle größerer gebäudeunabhängigen Solaranlagen nicht ohne weiteres gegeben. Mit der Regelung sind gebäudeunabhängige Solaranlagen bis 81 m² verfahrensfrei zulässig, so dass die Regelbedarfe auf jeden Fall erfasst sind. Zudem können zusätzlich Solaranlagen verfahrensfrei auf Dachflächen installiert werden. Auf die vorgesehene Erleichterung in § 32 Absatz 5 LBO wird hingewiesen.</p>
<p>bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) Windenergieanlagen aa) auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und bb) freistehend bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche, in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten, in Gebieten mit Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 BauGB mit entsprechenden Festsetzungen und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder</p>	<p>FHVD - Umdruck 20/2030 Diese Regelung sollte unter dem Gesichtspunkt ihrer ausreichenden Bestimmtheit insbesondere mit Bezug auf den Schutz nachbarlicher Belange überprüft werden. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 13 a) aa) verwiesen. Das erhöhte Risiko nachgelagerten erweiterten Bürokratieaufwands und ein absehbarer Anstieg gerichtlicher Verfahren stehen im Widerspruch zu den berechtigten Anliegen der Verfahrensvereinfachung und der „Entbürokratisierung“</p> <p>LEE - Umdruck 20/2036 Um die Windenergie vollumfänglicher auch im Kleinen zu nutzen und auch kritische Infrastrukturen sicher und regenerativ zu versorgen, sollte die Freistellung erweitert werden. Wir schlagen dazu eine „20-25-100 Freistellung“ vor: Demnach sollten</p>	<p>Berücksichtigung zu FHVD Infolge der Verfahrensfreiheit entfällt das Baugenehmigungsverfahren, nicht aber die Pflicht zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Somit bleiben auch die öffentlich-rechtlich geschützten Belange der Nachbarn von der Verfahrensfreiheit unberührt. Im Übrigen wird auf die Erwiderung zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b LBO verwiesen.</p> <p>Keine Berücksichtigung zu LEE Die bisher bewährte Regelung wird um die Verfahrensfreiheit für „Mikrowindenergieanlagen“ auf baulichen Anlagen ergänzt, um den Bedarfen in der Praxis zu entsprechen. Die vom LEE vorgeschlagene Voraussetzung, dass eine Entfernung zur Wohnbebauung von 100</p>

<p>um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt,“</p>	<p>Kleinwindanlagen, deren Nabenhöhe auf Baumhohe liegt und die einen emissionsarmen (Emissionspegel < 95 dB(A)), kleinen Rotor haben, für die regenerative Grundsicherung genehmigungsfrei gestellt werden. Nabenhöhe auf Baumhohe bezeichnet dabei eine Nabenhöhe unter 20 m, kleiner Rotor meint eine Gesamthöhe unter 25 m. Nur sofern ein Nachbarwohnhaus näher als 100 m entfernt steht, muss zusätzlich eine Schallberechnung für den Nachtbetrieb vorgelegt werden. Die Zuständigkeit für die Verfahren bei Kleinwindanlagen liegt bei den Kreisen. Weicht eine Kleinwindanlage von der vorgeschlagenen „20-25-100“ Freistellung ab, indem beispielsweise der Abstand zum Nachbarhaus geringer als 100 m ist oder die Anlage höher als 25 m Gesamthöhe, ist das Landesamt für Umwelt zwingend durch die Kreisbehörden in Kenntnis zu setzen und einzubeziehen.</p> <p>VZSH - Umdruck 20/2077</p> <p>In der Verordnungsbegründung heißt es: „Um hier mehr Flexibilität zu schaffen, sollen insbesondere Mikrowindenergieanlagen, von denen nur geringe Immissionen ausgehen und so eine Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange im Regelfall nicht zu befürchten ist, künftig auch in anderen Gebieten verfahrensfrei</p>	<p>m einzuhalten ist, würde vorgeschlagene „20-25-100 Freistellung“ angesichts der Grundstücksgrößen im Innenbereich regelmäßig ins Leere laufen lassen. Zudem wäre bei einer Verfahrensfreistellung von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 25 m davon auszugehen, dass unzumutbare Belästigungen der Nachbarn nur schwer auszuschließen sind. Zudem bedarf es einer Prüfung im vereinfachten Genehmigungsverfahren, ob solche größeren Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Diese nicht immer einfache Prüfung kann nicht auf die Bauherrschaft verlagert werden. Würde dem Vorschlag des LEE gefolgt, ist mit Anträgen der Nachbarschaft auf bauaufsichtliches Einschreiten und mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die unteren Bauaufsichtsbehörden zu rechnen, der nicht bewältigbar erscheint.</p> <p>Keine Berücksichtigung zu VZSH</p> <p>Der Vorbehalt „in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten, in Gebieten mit Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 BauGB mit entsprechenden Festsetzungen und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz</p>
--	---	---

	<p>sein (z. B. auch in Wohngebieten), wenn ein einfacher oder ein qualifizierter Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthält, so z. B. zur Art der Anlage (horizontale oder vertikale Achse), deren Höhe und zum Rotordurchmesser, wobei der Rahmen der Verfahrensfreiheit nach des § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c zu beachten ist.“ In der vorgeschlagenen Fassung wird dies nach Ansicht der VZSH nicht deutlich. Das in aa) enthaltene „und“ kann als einschließend gewertet werden, sodass die nach bb) aufgeführten Einschränkungen auch als für den Punkt aa) geltend verstanden werden können. Sollen Mikrowindenergieanlagen auch in Wohngebieten zulässig sein, sollte dies auch für den ungeübten Leser aus dem Verordnungstext eindeutig erkennbar sein. Inwiefern das in der Begründung angesprochene nachbarschaftliche Konfliktpotential für diese kleineren Anlagen nicht zu befürchten ist, bleibt abzuwarten.</p>	<p>1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt“ soll sowohl für die auf Mikrowindkraftanlagen auf baulichen Anlagen (Doppelbuchstabe a) als auch für die freistehenden Kleinwindkraftanlagen gelten (Doppelbuchstabe bb). Dies wird aus der Systematik des Gesetzes deutlich. Bebauungspläne nach § 30 Absatz 1 und 2 BauGB werden regelmäßig für Wohnbebauung aufgestellt, so dass die Regelung dann auch in diesen Gebieten einschlägig ist.</p>
<p>cc) Es werden folgende Buchstaben d und e angefügt: „d) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,</p>	<p>FHVD - Umdruck 20/2030 An dieser Stelle sei abermals darauf verwiesen, dass das Bauordnungsrecht dem Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr verpflichtet ist. Mit der Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff verbinden sich besondere Risiken. Dazu gehören unter anderen bei ausströmendem Wasserstoff dessen leichte Entzündbarkeit oder die geringe Sichtbarkeit der Flammenbildung.</p>	<p>Berücksichtigung zu FHVD Der technischen Anforderungen an die Anlagen und deren Überwachung ist im Produktsicherheitsrecht geregelt. Die bauaufsichtliche Verfahrensfreiheit lässt das Produktsicherheitsrecht unberührt. In brandschutzrechtlicher Hinsicht wird die Verfahrensfreiheit aber auf typischerweise nicht um gefahrträchtige Anlagen, d. h. im Wesentlichen auf solche zur Eigenversorgung, beschränkt.</p>
<p>e) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung</p>		

<p>und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speicher- menge 20 kg nicht überschreitet,“</p>	<p>Eine umfassende Verfahrensfreiheit könnte suggerieren, dass von der jeweiligen baulichen Anlage keine oder jedenfalls eine sehr geringe Gefahr ausgehe. Dieser Aspekt scheint aus hiesiger Sicht nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.</p> <p>VZSH - Umdruck 20/2077</p> <p>Die VZSH unterstützt die Aufnahme von zur Wasserstoffherzeugung dienende Anlagen sowie deren Speicher in die Landesbauordnung, die zur Versorgung der verbundenen Gebäude oder des Quartiers dienen. Insbesondere der weitere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern wird mittelfristig zu der Frage führen, inwiefern der erzeugte Strom vor Ort noch besser genutzt werden kann. Dezentrale Elektrolyseure in kleinem Maßstab können bei ausreichenden Skalierungseffekten zukünftig eine Option sein. Inwiefern die zulässige Speichermenge in einem haushaltsüblichen Maßstab bei Quartiersansätzen ausreicht, ist hingegen fraglich und ist ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.</p>	<p>Berücksichtigung zu VZSH</p> <p>In brandschutzrechtlicher Hinsicht wird die Verfahrensfreiheit auf typischerweise nicht um gefährliche Anlagen, d. h. im Wesentlichen auf solche zur Eigenversorgung, beschränkt, wenngleich eine Quartiersversorgung nicht ausgeschlossen wird.</p>
<p>c) Nummer 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten zu Zwecken der Telekommunikation</p>	<p>FHVD - Umdruck 20/2030</p> <p>Die Ausweitung von Genehmigungsfreistellungen in diesen Vorschriften sollte gleichfalls unter den Gesichtspunkten einer hinreichenden Berücksichtigung der Effektivität der Gefahrenabwehr und</p>	<p>Berücksichtigung zu FHVD</p> <p>Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit bestehen regelmäßig erst ab einer Höhe von 10 m. Daher sieht der Entwurf in diesen Fällen grundsätzlich vor, dass die Standsicherheit vor Baubeginn</p>

<p>aa) mit einer Höhe bis zu 15 m, auf baulichen Anlagen gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenfläche der baulichen Anlage, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, wenn damit keine Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verbunden ist, bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit im erforderlichen Umfang bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt werden,</p>	<p>des Schutzes nachbarlicher Belange kritisch hinterfragt werden.</p> <p>VATM - Umdruck 20/2033</p> <p>Die angestrebte Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten von 15 auf 20 Meter kann dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen. Die Höhe eines Mobilfunkmastes bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten. Zusätzlich wird der Roll-out des neuen 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich bringen, wodurch sich der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers. Darüber hinaus würde eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von 10 Meter auf 15 Meter im Innenbereich auch zusätzlich sicherstellen, dass Bestandsstandorte nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen. Viele andere Bundesländer haben bereits eine solche Änderung angestoßen, darunter Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt.</p>	<p>im erforderlichen Umfang bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt werden muss.</p> <p>Berücksichtigung zu VATM</p>
---	---	---

<p>bb) im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m sowie als ortsveränderliche Antennenträger, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden, ausgenommen Fliegende Bauten,</p>	<p>Bitkom - Umdruck 20/2031</p> <p>Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern benötigt, an Verkehrswegen können aber häufig 20 Meter genügen. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Zeiträume von der Beantragung bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens von einem Jahr oder länger sind die Regel. Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhen für Masten im Außenbereich auf 20 Meter würde dazu beitragen, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere die Versorgung entlang der Verkehrswege und in den ländlichen Räumen zu beschleunigen. Da jedoch wie ausgeführt, im Außenbereich regelmäßig Masten mit einer Höhe von 35 bis 40 Metern zur Versorgung des ländlichen Raums erforderlich sind, würde es eine deutliche Erleichterung darstellen, wenn vollständig auf eine Höhenbegrenzung für Masten verzichtet werden kann, wie dies aktuell in Nordrhein-Westfalen geplant ist. Beachtet werden sollte hierbei, dass in diesem Fall noch eine Klarstellung erforderlich wird, dass solche freigestellten Masten keine Sonderbauten i.S. von § 51 LBauO SH darstellen. Bitkom hält die neu vorgeschlagenen Anforderungen für den Nachweis der Standsicherheit</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu Bitkom</p> <p>Eine Ausweitung der Verfahrensfreiheit für freistehende Mobilfunkanlagen von mehr als 20 m ist nicht angeraten. Klassischerweise wird davon ausgegangen, dass die Standsicherheit bereits bei Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m problematisch ist und der Prüfung bedarf. Daher sieht der Entwurf in diesen Fällen grundsätzlich vor, dass die Standsicherheit vor Baubeginn im erforderlichen Umfang bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt werden muss. Dass ein qualifizierter Tragwerksplaner die Statik ohne bauaufsichtliche Prüfung aufstellt, erscheint insbesondere im Falle von Anlagen z. B. auf Wohngebäuden nicht ausreichend. Auch wäre ein Verzicht auf die Sonderbaueigenschaft von Mobilfunkanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m problematisch. Denn dann könnten an diese Anlagen im Einzelfall keine besonderen Anforderungen mehr zur Gefahrenabwehr gestellt werden (§ 51 Absatz 1 Satz 1 LBO). Zudem würde die in allen Bundesländern einheitlich geltende Systematik durchbrochen, so dass der Änderungsvorschlag auch aus diesem Grund abzulehnen ist.</p> <p>Im Übrigen wird kein inhaltlicher Unterschied zur Regelung in Bayern gesehen.</p> <p>Auch danach ist Verfahrensfreiheit auf Anlagen zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate beschränkt, wofür typischerweise</p>
---	--	---

	<p>für die genehmigungsfreien Vorhaben an Gebäuden im Innenbereich durch eine bauaufsichtsrechtliche Prüfung der Standsicherheit für nicht erforderlich und auch nicht durch die Anhebung der genehmigungsfreien Höhe angezeigt. Sie werden vielmehr den Ausbau verzögern und die Wirksamkeit der Regelung beschränken. Vielmehr genügt die Beurteilung der Standsicherheit durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Auftrag der ausbauenden Unternehmen, gegebenenfalls verbunden mit einer Mitteilungspflicht an die Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Darüber hinaus wäre es für die Beschleunigung des Ausbaus und der zeitnahen Verbesserung der Abdeckung wichtig, den Anwendungsbereich der Erleichterung für ortsveränderliche Masten möglichst umfassend und offen zu halten, um die Inbetriebnahme von Masten bereits vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung zu ermöglichen. Diese vorläufigen Lösungen sollten nicht auf die klassischen mobilen Masten beschränkt werden, sondern auch innovative Lösungen ermöglichen, die mit minimaler Einebnung des Bodens als Standfläche genutzt werden, bis die finale Baugenehmigung vorliegt. Eine solche Möglichkeit würde zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus führen. Ein Ansatzpunkt für eine solche Re-</p>	<p>durch ortsveränderliche Anlagen eingesetzt werden dürften. Dabei ist zu beachten, dass ortsveränderlich nicht nur mobile Anlagen, etwa Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, auf denen Antennen und deren Masten (z. B. Teleskopmast) festmontiert sind, meint. Ortsveränderliche Antennen sind generell solche, die jederzeit leicht entfernt werden können. Das ist der Fall, wenn die Antenne einschließlich ihres Mastes schnell abtransportiert werden kann, ohne dass die Anlagenteile zerlegt werden müssen. Vor diesem Hintergrund findet sich die Technologieoffenheit gewahrt. Die Bezugnahme auf „ortsveränderliche Antennenanlagen“ entspricht zudem der Regelung in der Musterbauordnung, so dass an ihr aus Harmonisierungsgründen festgehalten werden sollte.</p>
--	--	---

	<p>gelung findet sich in der technologisch offeneren Formulierung des § 57 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Bay-BauO.</p> <p>VATM - Umdruck 20/2033</p> <p>Die Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger erleichtert das temporäre Überbrücken von Versorgungslücken oder -engpässen in der Mobilfunkversorgung in Deutschland erheblich. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (permanenten) Mobilfunkmastes – gemessen ab Beginn der Standortakquise – bis zu zwei Jahre. Diesen Zeitraum gilt es mit mobilen Antennenträgern zu überbrücken. Insofern würde eine Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von bis zu 24 Monaten die Konnektivität im Land verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern parallel ermöglichen, dauerhafte Standorte zu errichten. Darüber hinaus ist die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung in Krisen essenziell, etwa für die Abgabe von Notrufen oder die Koordinierung von Einsatzkräften. Daher würde die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten ebenso gewährleisten, dass in Krisenregionen, in denen die (Wieder-)Herstellung der Mobilfunkversorgung oberste Priorität haben muss, unmittelbar für eine Netzabdeckung gesorgt werden kann.</p>	<p>Berücksichtigung zu VATM</p>
--	---	--

<p>und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³,“</p>	<p>Bitkom - Umdruck 20/2031</p> <p>Durch die verstärkte Kooperation zwischen den Mobilfunkbetreibern z. B. entlang von Bahnstrecken kommt es dazu, dass zugehörige Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht werden, da an solchen Stellen nur wenig Aufstellfläche besteht. Der verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt von zugehörigen Versorgungseinheiten sollte daher von derzeit 10 m³ auf 20 m³ erhöht werden. Dies erleichtert die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer. Ansonsten kann es sein, dass sich eine Genehmigungspflicht aus der Versorgungseinheit ergibt, obwohl die zulässige Höhe der Antennenanlage nicht überschritten wird.</p>	<p>Berücksichtigung zu Bitkom</p> <p>Gegen eine Erweiterung des verfahrensfreien Brutto-Rauminhalts von zugehörigen Versorgungseinheiten von derzeit 10 m³ auf 20 m³ bestehen fachlich keine Bedenken. Es würde damit aber von der Musterbauordnung abgewichen werden, die jedoch in diesem Falle hinnehmbar erscheint.</p>
<p>d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:</p>		
<p>aa) In Buchstabe a wird das Wort „geschlossene“ gestrichen.</p>		
<p>bb) In Buchstabe b wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.</p>		
<p>e) In Nummer 9 wird das Wort „selbständige“ durch das Wort „selbstständige“ ersetzt.</p>		
<p>14. § 62 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Keiner Genehmigung bedarf</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p> <p>Vorhaben, die die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, beinhalten,</p>	<p>Berücksichtigung zu KLV</p> <p>Die von den KLVen kritisierten Punkte sind gesetzgeberisch bereits bewältigt. Zudem finden sich</p>

<p>1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind,</p> <p>2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 BauGB die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, und</p> <p>3. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie (Repowering).“</p>	<p>können nun im Genehmigungsverfahren angezeigt werden. Auch hier kann eine Umstellung in das vereinfachte Genehmigungsverfahren nur durch die Gemeinde erfolgen. Nach dieser Regelung liegt zunächst die Verantwortung über die Prüfung auf Inhalt und Vollständigkeit der Bauvorlagen sowie über einen frühzeitigen Baubeginn allein bei der Gemeinde, ohne dass die Bauaufsichtsbehörde vorher eingreifen kann. Die Gemeinde muss prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren überhaupt vorliegen und ob die Bauvorlagen vollständig und auskömmlich sind. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit Gemeinden und Amtsverwaltungen erscheinen diese Aufgaben aufgrund des fehlenden Personals sowie fehlender Infrastruktur nicht leistbar. Die durch bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser vorgelegten Bauvorlagen sind leider in der Mehrzahl mangelhaft. Nachforderungen wegen Unvollständigkeit in Bezug auf Umfang und Inhalt der Bauvorlagen sind leider die Regel. Folglich müsste die Bauaufsicht gegenüber dem Bauherrn bauaufsichtlich einschreiten (Baueinstellung). Hierzu hat die Bauaufsichtsbehörde durch die neue Regelung weniger Zeit, da die Frist zum Baubeginn mit Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde zu laufen beginnt bzw. durch Erklärung der Gemeinde vorzeitig erfolgen darf. Für klärende Abstimmungsgespräche zwischen Bauaufsicht und Bauherr/Entwurfsverfasser bleibt keine Zeit. Eine</p>	<p>zum Verfahren Ausführungen in der Vollzugsbekanntmachung, die bei Bedarf noch angepasst bzw. ergänzt werden können.</p> <p>Anders als im Baugenehmigungsverfahren findet bei der Genehmigungsverfahren eine bauaufsichtliche Prüfung der materiellen Zulässigkeit des Vorhabens nicht statt (Genehmigungsverzicht). Auch wird nicht festgestellt, dass das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 1; BayVGH, Beschl. vom 13.1.2000 – 26 CS 99.2149 –, juris, Rn. 35 f.).</p> <p>Im Unterschied zur Baugenehmigung hat die Genehmigungsverfahren also keine feststellende, sondern lediglich gestattende Funktion. Rechtsfolge der Genehmigungsverfahren ist, dass das Vorhaben nach Ablauf der Monatsfrist des § 62 Absatz 3 Satz 2 LBO bzw. nach Abgabe der gemeindlichen Freistellungserklärung nach § 62 Absatz 3 Satz 3 LBO genehmigungsfrei gestellt ist und somit ohne Baugenehmigung gebaut werden kann. Anders als bei verfahrensfreien Vorhaben kann mit dem Bau genehmigungsfrei gestellter Bauvorhaben allerdings erst dann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen für den Baubeginn nach § 72 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2, Abs. 7 und 8 LBO gegeben sind, d. h. insbes. die bautechnischen Nachweise – ggf. bauaufsichtlich geprüft – vorliegen.</p>
---	---	---

	<p>Untersagung des Baubeginns führt bei Bauherrn, Investoren und Baufirmen zu Verdruss und vermutlich zu einem Anstieg der Widersprüche gegen die eingeleiteten Anordnungen. Es sollte hier eine Regelung eingeführt werden, bei der sowohl die Bauherren als auch die Entwurfsverfasser eine verlässliche Mitteilung zur Bauausführung erhalten (denn gem. Abs. 3 ist dies vermutlich nicht gegeben) und die der Bauaufsicht ein Einschreiten gegen mangelbehaftete Genehmigungsfreistellungsverfahren erleichtert. Insbesondere sollte hier der Bauaufsicht die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst eine Umstellung des Verfahrens vornehmen zu können. Dies könnte, anders als bei der Gemeinde, an eine Begründung gekoppelt sein.</p> <p>Im Gesetz steht unter Absatz 1, dass dieses Verfahren nicht für Sonderbauten gilt. In der Begründung zu § 62 (1) Satz 1 Nr. 3 steht aber, dass die Genehmigungsfreistellung auch für Repowering von Anlagen, die Sonderbauten sind, gelten soll. Dies widerspricht sich augenscheinlich. Eine Klarstellung ist erforderlich.</p> <p>Die uBAB haben seit Einführung dieses Instruments auf die Risiken hingewiesen. Diese Risiken haben nach der Entscheidung des BVerwG zu § 13b BauGB zu erheblicher Verunsicherung geführt. Dieses Instrument nun auszuweiten, halten wir für nicht vertretbar.</p>	<p>Der Gemeinde werden durch die Einräumung der Erklärungsmöglichkeit keine bestimmten Prüfpflichten auferlegt würden, welche ihr ggf. auch gegenüber dem Bauherrn mit entsprechenden Konsequenzen (Feststellungswirkung, Amtshaftung) obliegen könnten (LT-Drs. 19/2575 vom 24.11.2020, S. 198 f.).</p> <p>Stellt die untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass die erforderlichen Bauvorlagen nicht vollständig sind, sollte sie dies nicht nur der Gemeinde, sondern auch dem Bauherrn mitteilen, und zwar unter Nennung der fehlenden Unterlagen. Reicht der Bauherr die fehlenden Unterlagen nicht in angemessener Zeit nach, kann die Gemeinde dies zum Anlass nehmen, sich gegen die Genehmigungsfreistellung des Vorhabens zu erklären und die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens zu verlangen.</p> <p>Sofern die Genehmigungsfreistellung erfolgt ist und dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen sollten, kann untere Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben einzuschreiten (z. B. indem ein Baustopp angeordnet wird). Ist die Anlage bereits errichtet, kann auch die Nutzung zu untersagen oder die Beseitigung anzuordnen sein. Im Unterschied zu einer Baugenehmigung kann dem bauaufsichtlichen Einschreiten die (erfolgte) Genehmigungsfreistellung nicht entgegen-</p>
--	---	--

	<p>Es ist klarzustellen, dass eine Prüfung, ob der Bauungsplan i. S. d. § 62 II Nr. 2 LBO wirksam ist, nicht Zulassungsvoraussetzung ist. Alternativ ist klarzustellen, dass diese Prüfpflicht dem Entwurfsverfasser und nicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt.</p> <p>Die Ausweitung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens umfasst die Nutzungsänderung und die bauliche Änderung. Die Gesetzesbegründung, dass in diesen Fällen das Maß der baulichen Nutzung als Einfügenskriterium nicht betroffen sei, ist unzutreffend. Die bauliche Erweiterung durch Dachaufbauten („unechte Gauben“) kann schnell die optische Geschossigkeit und damit das faktische Maß der baulichen Nutzung als Einfügenskriterium i. S. d. § 34 BauGB betreffen. Der Gesetzeswortlaut beschränkt den Umfang der möglichen baulichen Änderungen nicht.</p> <p>Wir sprechen uns daher deutlich gegen eine Erweiterung der genehmigungsfreigestellten Vorhaben aus und plädieren eher für eine Reduzierung.</p> <p>Aufgrund der Änderung, dass Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken keiner Genehmigung mehr bedürfen, kann es regelhaft dazu führen, dass Gebäude vorher der GK 1-3 angehörten und danach in die Einstufung der GK 4 fallen. Dies hat dann zufolge, dass bautechnischen Nachweisen</p>	<p>gegehalten werden. Insoweit fehlt es am formellen Bestandsschutz (s. o.). Angesichts der mit der Genehmigungsfreistellung verbundenen Rechtsunsicherheit steht es dem Bauherrn frei, auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung vorliegen, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 63 LBO durchführen zu lassen (§ 62 Absatz 5 Satz 3 LBO).</p> <p>Die Ausnahme von Sonderbauten beschränkt sich nunmehr auf die Vorhaben nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO. Der neue Regelungstext ist insoweit klar gefasst. Mit der Genehmigungsfreistellung des Repowering (wobei es sich auch um Sonderbauten handeln kann) wird die Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Insoweit besteht eine Umsetzungspflicht.</p> <p>Weder die Gemeinde noch die untere Bauaufsichtsbehörde sind im Genehmigungsfreistellungsverfahren zur Prüfung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen verpflichtet (vgl. Vollzugsbekanntmachung zu § 62 Absatz 2).</p> <p>Nach § 72 Absatz 6 LBO kann mit dem Bau jedoch erst dann begonnen werden, wenn die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Das gilt auch bei Änderungen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5.</p> <p>Insgesamt ist die Genehmigungsfreistellung als Instrument zu sehen, die es dem Bauherrn erlaubt,</p>
--	---	---

	<p>besondere Bedeutung zukommt. Brandschutznachweise müssen in diesem Zuge von Prüfingenieuren aufgestellt sein, damit diese nicht geprüft werden müssen. Anderenfalls sind diese zu prüfen. Es wird somit dem Bauherren zwar die Möglichkeit eröffnet, kein längerfristiges Genehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen, eine Möglichkeit die bauaufsichtlichen Verfahren zu verkürzen, ist damit jedoch nicht regelhaft gegeben.</p> <p>FHVD - Umdruck 20/2030</p> <p>Die Ausweitung von Genehmigungsfreistellungen in diesen Vorschriften sollte gleichfalls unter den Gesichtspunkten einer hinreichenden Berücksichtigung der Effektivität der Gefahrenabwehr und des Schutzes nachbarlicher Belange kritisch hinterfragt werden.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076</p> <p>Auch Dachgeschoßausbauten im Innenbereich sind künftig von dem Genehmigungsverfahren freigestellt, Das beurteilen wir als praxisnah und damit sehr positiv.</p> <p>LEE - Umdruck 20/2036</p> <p>Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung</p>	<p>sich von der generellen Genehmigungspflicht zu befreien und ein „Bauen ohne Baugenehmigung“ ermöglicht. Es wird zudem dem gesellschaftlichen Wunsch nach Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung Rechnung getragen. Der Bauherr verzichtet damit aber auch auf die Prüfleistung der unteren Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Ob der Bauherr die Rechtsunsicherheit, die damit einhergeht, auf sich nehmen will (fehlender Bestandsschutz) ist die Entscheidung des Bauherrn. Das Bauaufsichtsrecht eröffnet insoweit Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung, die aber von den Bauherren nicht genutzt werden müssen. Denn die Bauherrschaft kann nach § 62 Absatz 5 Satz 3 LBO weiterhin das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchführen lassen.</p> <p>Bei einer von den KLVen gewünschten Reduzierung der Genehmigungsfreistellung bedürfte es mehr Personal bei den unteren Bauaufsichtsbehörden, dass aufgrund des Fachkräftemangels nicht zur Verfügung steht. Zudem würde die Frage der Konnexität aufgeworfen und müsste geklärt werden.</p> <p>Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur bundesgesetzlichen Verfahrensregelung des § 13b BauGB und die damit ausgelösten Verunsicherungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem davon isoliert zu be-</p>
--	---	--

	<p>erneuerbarer Energien durch ein vereinfachtes, zügiges Verfahren erleichtert werden soll. Wir verweisen auch hier darauf, dass das Landesamt für Umwelt zwingend in Kenntnis zu setzen ist, wenn sich das geplante Repowering-Vorhaben in einer Nahe zu einem Vorranggebiet Windenergie (Entfernung bis 1.000 m) befindet. So können in der Praxis Konflikte zwischen Windenergieanlagen unter 50 m und ab 50 m Gesamthöhe bezüglich Schallvorgaben und Vorgaben der TA Lärm vermieden werden. Im Solarbereich begrüßen wir die Repowering-Möglichkeit uneingeschränkt.</p>	<p>trachtenden landesrechtlichen Instrument der Verfahrensfreistellung, dass für alle Bebauungspläne im Sinne des § 62 Absatz 2 LBO und nicht nur für die nach § 13b BauGB gilt.</p> <p>Berücksichtigung zu FHVD</p> <p>In Bereichen nach § 34 BauGB hat der Dachgeschossausbau regelmäßig keine Auswirkungen auf das Tatbestandsmerkmal „Einfügen“ hinsichtlich des Maßes baulicher Nutzung, da sich die Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert. Damit ist das Risiko, dass ohne Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Dachgeschossausbaus städtebauliche Missstände verursacht oder verschärft werden, gering. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange sind also regelmäßig nicht tangiert. Daher kann der Dachgeschossausbau im unbeplanten Innenbereich genehmigungsfrei gestellt werden. Im Übrigen dient die Erweiterung des Geltungsbereichs der Genehmigungsfreistellung der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001, wonach das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch ein vereinfachtes, zügiges Verfahren erleichtert werden soll.</p> <p>Berücksichtigung zu IVD</p>
--	---	---

		<p>Berücksichtigung zu LEE</p> <p>Die Benachrichtigungspflicht kann in den Organisations- und Verfahrenserlass aufgenommen werden.</p>
<p>b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Bauvorlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 mit dessen Ausführung begonnen wurde, oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist.“</p>		
<p>c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 68 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „§ 69 Absatz 2a Satz 1,“ eingefügt.</p>		
<p>15. § 63 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „entfällt oder ersetzt wird“ durch die Wörter “entfällt, ersetzt oder der unteren Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung durch Fachrecht zugewiesen wird“ ersetzt.</p>		
<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p> <p>„(3) Absatz 1 gilt auch für Sonderbauten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001³ fallen. Bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p> <p>Auch hier soll es lt. Begründung möglich sein, das vereinfachte Verfahren für Sonderbauten bei Repowering von Anlagen zu nutzen. Eine Klarstel-</p>	<p>Keine Berücksichtigung zu KLV</p> <p>Windenergieanlagen sind in der Regel deutlich höher als 50 m und unterfallen daher dem Bundes-</p>

<p>fallen, ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.“</p>	<p>lung ist erforderlich. An dieser Stelle wird die Systematik der Vorschriften durchbrochen. In § 63 wird das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Vorschrift bezieht sich aber auf Sonderbauten. Der im Entwurf vorgesehene § 63 Absatz 3 sollte bei § 64 Baugenehmigungsverfahren angefügt werden.</p> <p>LEE - Umdruck 20/2036</p> <p>Für Anlagen über 50 m schreibt § 10 Absatz 6a BImSchG eine Entscheidung (ab Vollständigkeit der Unterlagen) grundsätzlich innerhalb von sieben Monaten im regulären Verfahren, innerhalb von drei Monaten im vereinfachten Verfahren vor. Warum für kleinere Anlagen ein längeres Verfahren vorgesehen werden soll, ist nicht ersichtlich. Auch die in Überarbeitung befindliche Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird kürzere Fristen für Zulassungsverfahren von WEA vorsehen. Dies sollte berücksichtigt und entsprechend angepasst werden, auch in der MBO auf Bundesebene. Zudem wird vorgeschlagen, den Begriff der „vollständigen Unterlagen“ zu konkretisieren und festzuschreiben, dass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb einer bestimmten Frist (ein Monat ab Antragstellung) der Antragstellerin auch bestätigt wird. Details dazu enthält die Stellungnahme des BWE zur Musterbauordnung.</p>	<p>Immissionsschutzgesetz. Die Genehmigungsverfahren der Landesbauordnung finden auf diese Fällen keine Anwendung.</p> <p>Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich daher auf Anlagen zwischen 30 m (Sonderbaugrenze) und 50 m (Grenze zum Immissionschutzrecht). Dies bedeutet, dass es in der Praxis für die unteren Bauaufsichtsbehörden nur relativ wenige Fälle gibt, die es zu bearbeiten gilt.</p> <p>Durch § 63 Absatz 3 Satz 1 LBO wird das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren auch für Anlagen i. S. der Richtlinie (EU) 2018/2001 ermöglicht, die Sonderbauten sind. Das betrifft vorrangig Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m.</p> <p>Zur Verfahrenserleichterung soll diese Anlagen (wenngleich es sich um Sonderbauten handelt) gerade nicht das Verfahren nach § 64, sondern das (in der Vorschrift hinsichtlich der Verfahrensfrist modifizierte) vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen. Die Vorschrift entspricht der Regelung in der Musterbauordnung. An der Regelung sollte aus Harmonisierungsgründen festgehalten werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung zu LEE</p>
---	---	--

		<p>Windenergieanlagen sind in der Regel deutlich höher als 50 m und unterfallen daher dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>§ 10 Absatz 6a BImSchG lautet wie folgt:</p> <p>„(6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.“</p> <p>Gegen eine Reduzierung der Jahresfrist auf sieben Monate bestehen fachlich keine Bedenken. Es würde damit aber von der Musterbauordnung abgewichen werden. Da die Anzahl der Fälle für die unteren Bauaufsichtsbehörden wegen der Regelzuständigkeit des Landesamtes für Umwelt sehr überschaubar sein wird und die Genehmigungen in solchen Fällen regelmäßig zeitnah erteilt werden dürften, sollte jedoch nicht über die 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie und den Regelungstext in der Musterbauordnung hinausgegangen werden.</p>
c) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:		

<p>„³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; ber. ABl. L 311 vom 25.09.2020, S. 11, L 041 vom 22.02.2022, S. 37), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission vom 17. Dezember 2021 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1).“</p>		
<p>16. In § 64 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „entfällt oder ersetzt wird“ durch die Wörter “entfällt, ersetzt oder der unteren Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung durch Fachrecht zugewiesen wird“ ersetzt.</p>		
<p>17. § 65 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „erstellen“ ersetzt.</p>		
<p>b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die §§ 62 und 63 finden auf Bauvorlagen, die nicht von Bauvorlageberechtigten nach Absatz 2 erstellt wurden, keine Anwendung.“</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069 Die Änderung der Aussage zur Anwendung der Verfahren nach § 62 und 63 ist grundsätzlich hilfreich. Trotzdem möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass direkt aus dem Gesetz nicht mehr hervorgeht, welche Bauvorlageberechtigung für welches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Wir würden dringend empfehlen, die erforderliche Bauvorlageberechtigung im Gesetz an die Verfahren zu koppeln und dies nicht nur in der Vollzugsbekanntmachung anzugeben.</p>	<p>Berücksichtigung auf andere Weise zu KLV Vor dem Hintergrund des Harmonisierungsziels sollte von der Systematik und dem Wortlaut der Musterbauordnung nicht abgewichen werden. Zur Rechtsklarheit können die Aussagen zu der erforderlichen Baugenehmigung in der Vollzugsbekanntmachung aber jeweils zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften §§ 62 bis 64 gemacht werden.</p>

<p>18. § 66 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Am neuen Satzanfang wird mit einem Großbuchstaben begonnen.</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten Videokonferenz am 03.08.2023 zur LBO-Anpassung wurde seitens der obersten Bauaufsicht noch einmal bestätigt, dass der erforderliche Brandschutznachweis als Bautechnischer Nachweis bei den Gebäudeklassen 1-3 lediglich als statisch-konstruktiver Brandschutznachweis vorzulegen ist und der konzeptionelle Brandschutznachweis als Bautechnischer Nachweis lediglich bei GK 4-5 und Sonderbauten (vgl. Schreiben Az. IV 653-515.31 vom 19.03.2010) erforderlich wird. Der vergangene Austausch mit Planern, Bauaufsichtsbehörden und auch mit der obersten Bauaufsicht hat gezeigt, dass es regelmäßig auf allen Seiten zu Verwirrungen kommt, welche Art des Brandschutznachweises (statisch-konstruktiv oder konzeptionell) für die jeweilige Gebäudeart erforderlich ist und wie dieser abhängig vom Genehmigungsverfahren geprüft werden muss oder nicht. Weder in der LBO noch in der VollzBekLBO ist bisher eine Definition der unterschiedlichen Art der Brandschutznachweise und der Umgang mit diesen aufgenommen worden. Daher sollte hier eine Ergänzung erfolgen, aus der hervorgeht, bei welcher Gebäudeart welcher Brandschutznachweis als Bautechnischer Nachweis erforderlich ist</p>	<p>Berücksichtigung zu KLV</p> <p>Die Rechtlage ist seit 2009 unverändert und findet sich auch in der Kommentierung <i>Möller/Bebensee</i> dargelegt:</p> <p>Im Hinblick auf den konzeptionellen (planerischen) Brandschutznachweis ist zu beachten, dass dieser im Falle von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 grundsätzlich in der Verantwortlichkeit der (umfassend) bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser liegt. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es in diesem Fall nicht.</p> <p>Erfolgt die Aufstellung der bautechnischen Nachweise durch einen nicht prüfbefreiten Aufsteller, sind diese jedoch prüfpflichtig. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 erfolgt die Darstellung des konzeptionellen (planerischen) Brandschutznachweises regelmäßig zeichnerisch im Rahmen des statisch-konstruktiven Brandschutznachweises, sodass es in diesen Fällen weder eines eigenen konzeptionellen (planerischen) Brandschutznachweises noch einer eigenen (zusätzlichen) Prüfung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bedarf. Der statisch-konstruktive Brandschutznachweis – mit den zusätzlichen Angaben zum konzeptionellen (planerischen) Brandschutz – wird dann allein durch einen Prüfsachverständigen für</p>
<p>bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.</p> <p>cc) In Satz 5 werden die Wörter „zu prüfen“ durch die Wörter „bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen; von der Prüfpflicht des Halbsatzes 2 sind Wärmeschutznachweise ausgenommen, die von Personen aufgestellt wurden, die zur Ausstellung von Energieausweisen gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigt sind; § 65 Absatz 6 gilt entsprechend“ ersetzt.</p>		
<p>dd) In Satz 6 werden nach der Angabe „§ 62“ die Wörter „mit Ausnahme des § 66 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 3 und 4“ eingefügt.</p>		
<p>b) In Absatz 2a Satz 3 werden nach den Wörtern „Bauaufsichtsbehörde prüft“ die Wörter „und bescheinigt“ eingefügt.</p>		
<p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Bei</p> <p>1. Sonderbauten und Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 und</p>		

<p>2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Verordnung nach § 85 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei</p> <p>a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützwänden, Tribünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m, d) Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen</p> <p>muss der Standsicherheitsnachweis durch ein Prüfamtsamt oder eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit geprüft und bescheinigt sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 entsprechend. Bei</p> <p>1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5</p> <p>muss der Brandschutznachweis durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz geprüft und bescheinigt sein, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft und bescheinigt den Brandschutz selbst; Absatz 2a Satz 4 gilt entsprechend.“</p>	<p>und wie die unterschiedlichen Brandschutznachweise in Abhängigkeit von dem Genehmigungsverfahren zu prüfen sind oder im Verantwortungsbereich des Entwurfsverfassers liegen.</p>	<p>Standsicherheit bzw. von einem Prüfamtsamt für Standsicherheit geprüft (<i>Möller/Bebensee</i>, § 70 LBO Rn. 36, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauVorIVO; VollzBekLBO zu § 66 Absatz 2).</p> <p>Zur Rechtsklarheit wird die <u>Vollzugsbekanntmachung</u> entsprechend ergänzt.</p>
---	---	---

<p>d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p> <p>„(3a) Bauaufsichtliche Bescheinigungen nach Absatz 2 Satz 5, Absatz 2a Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 und 3 bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann dadurch ersetzt werden, dass die Bescheinigung als elektronisches Dokument in einem Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), bereitgestellt wird.“</p>		
<p>e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „ein Prüfamnt oder“ eingefügt.</p>		
<p>19. § 67 wird wie folgt geändert:</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p>	<p>Berücksichtigung auf andere Weise zu KLV</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.</p>	<p>Die Änderung des § 67 I Satz 1 LBO von einer „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ wird abgelehnt. Die Gesetzesbegründung verkennt die Tragweite dieser Neuregelung. In der Praxis ist mit einer erheblichen Verunsicherung zu rechnen. Diese Regelung wird in der Praxis zu vielen Fragen zur erforderlichen „Atypik“ („Soll heißt muss, wenn man kann“) und damit zu mehr ablehnenden Entscheidungen führen. Eine „Entschleunigung“ der bauaufsichtlichen Verfahren ist deutlich absehbar. Die Neufassung wird das Gegenteil ihrer Zielsetzung erreichen. Aus der Begründung geht nicht</p>	<p>Das „soll“ ist näher am „muss“ als am „kann“ („soll heißt muss, wenn kann“). Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Abweichung gegeben, ist diese in der Regel zu erteilen, es sei denn, besondere Umstände stünden einer Erteilung entgegen (BayVGh, Beschl. vom 8.12.2011 – 15 ZB 11.1882 –, juris, Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Einwand, dass diese Regelung in der Praxis zu mehr ablehnenden Entscheidungen führen würde, nicht nachvollziehbar. Zudem entspricht die Regelung dem Wunsch aus dem Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.</p>
<p>b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse“ gestrichen.</p>		

	<p>deutlich hervor, ob sich dieses „Soll“ von Abweichungen auf alle Vorhaben, egal ob Bestand oder Neubau, bezieht. Wenn dies auch beim Neubau zulässig ist, wird es in der Praxis schwer vermittelbar sein, was möglich ist und was nicht, da es dann keine Grenzen mehr gibt. Wie niedrig darf dann z.B. eine lichte Raumhöhe sein? 2,0 m oder noch weniger? Wir bitten um Klarstellung</p> <p>handwerk - Umdruck 20/2062 Die Änderung wird begrüßt.</p> <p>IVD - Umdruck 20/2076 Sofern eine Abweichung mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist, soll sie erteilt werden. Anders als bisher ist dies insofern keine freie Ermessensentscheidung mehr. Sehr begrüßenswert für die Bauherren und Bauherrinnen.</p> <p>vnw - Umdruck 20/1882 Die Neuregelung in Abs. 1 S. 1 begrüßen wir („kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt).</p> <p>VZSH - Umdruck 20/2077 Im Dezember 2021 hat die Europäische Kommission ihre Überarbeitung der Richtlinie über die Ge-</p>	<p>Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist diese nicht auf Bestandsbauten beschränkt. Sie gilt somit auch für Neubauten. Zur Rechtsklarheit sollte - der Musterbauordnung folgend - nach Satz 2 folgender Satz eingefügt werden:</p> <p>„Dies gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“ <p>Damit wird zudem auch dem Wunsch nach einer „Experimentierklausel“ gefolgt und die Grundlage für Erleichterungen im Sinne eines „Gebäudetyps E“ bauordnungsrechtlich umgesetzt (siehe hierzu auch die Bewertung zu der Stellungnahme des UV Nord (laufende Nummer 22 am Anfang des Dokuments).</p> <p>Berücksichtigung zu handwerk</p> <p>Berücksichtigung zu IVD</p> <p>Berücksichtigung zu vnw</p>
--	--	---

	<p>samtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) vorgelegt. Die VZSH geht davon aus, dass die Anforderungen an die energetische Effizienz von Wohngebäuden auf Basis der noch andauernden Verhandlungen zukünftig deutlich steigen wird. Deswegen bietet die zu Buchstabe a) (§ 67 Absatz 1 Satz 1) vorgesehene Änderung nach Ansicht der VZSH eine notwendige Voraussetzung, um energieeffizientes und ressourcenschonendes Bauen zu erleichtern. Die zu Buchstabe b) (§ 67 Absatz 1 Satz 2) vorgesehene Änderung zur Privilegierung der Schaffung von Wohnraum im Bestand, auch in den Fällen einer Umnutzung z. B. von Hotels oder Büroräumen mit entsprechenden Umbaumaßnahmen, unterstützt die VZSH vollumfänglich.</p>	<p>Berücksichtigung zu VZSH</p>
--	--	--

20. In § 69 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 138a des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt;

2. die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich; dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein; in den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im Land Schleswig-Holstein für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind;

3. die einheitliche Stelle soll unter Einbindung der zu beteiligenden Behörden die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an die Antragsteller oder den Antragsteller zusammen-

KLV - [Umdruck 20/2069](#)

Die Ansiedlung der „einheitlichen Stelle“ beim ITV.SH mag aus der historischen Logik des Einheitlichen Ansprechpartners nachvollziehbar sein. Auch wenn in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass der ITV.SH keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben hat, muss angenommen werden, dass diese Aufgaben in ihrer Komplexität über die bisher beim ITV.SH wahrgenommenen Aufgaben hinausgehen werden. Dies gilt insbesondere angesichts des mitunter komplizierten baurechtlichen Verfahrensrechts und der teilweise engen Fristsetzungen und damit einhergehenden Rechtsfolgen. Um dies überblicken zu können, sind vertiefte Rechtskenntnisse notwendig. Wenn das Land diese Aufgaben beim ITV.SH ansiedeln möchte, muss das Land auch sicherstellen, dass der ITV.SH diese Aufgabe bewältigen kann und die dafür nötigen Ressourcen und Hilfestellungen bereitstellen. Die Erstellung des Verfahrenshandbuchs durch die Landesregierung sollte nicht als „reine Absicht“ formuliert werden, sondern als beim Land anzusiedelnde Aufgabe. Auch stellen sich weitere praktische Fragen und Anforderungen. Wenn die einheitliche Stelle für alle Zulassungsverfahren gegründet werden und detaillierte Informationen zur Verfügung stellen soll, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass diese Informationen stets aktuell gehalten werden. Die Herausgabe von

Teilweise Berücksichtigung zu KLV

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/ 2001. Auf Antrag der Bauherrschaft kann das

- Genehmigungsfreistellungsverfahren für ein Repowering (§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO-neu) oder
- Genehmigungsverfahren insbesondere für die Errichtung von Windenergieanlagen (§ 63 Absatz 3 LBO-neu)

über den ITVSH als einheitliche Stelle im Sinne des § 138a LVwG abgewickelt werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 138b ff. LVwG).

Da Windenergieanlagen in aller Regel höher als 50 m sind, bedürfen sie einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Genehmigungsverfahren der Landesbauordnung sind nur für Anlagen bis 50 m Höhe einschlägig. Daher dürfte der Verfahrensvorschrift in der Vollzugspraxis nur wenig Bedeutung zukommen. Gleichwohl ist das Land verpflichtet, EU-Recht umzusetzen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie dürfte aber vor allem im Immissionsschutzrecht zum Tragen kommen, sodass sich die Bauaufsichtsbehörden sich an den dortigen Vollzugsverfahren orientieren sollten. Die Vermittlung der Vollzugserfahrungen der Immissionsschutzbehörden ist in erster Linie Aufgabe der Fachaufsicht.

<p>fassen; nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die einheitliche Stelle einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.</p> <p>§ 68 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“</p>	<p>Zeitplänen wird kritisch gesehen und klingt im Moment eher nach einer zusätzlichen Kontrolle der Bauaufsichtsbehörden.</p> <p>Der Zeitplan soll nach dem Gesetzentwurf durch die genehmigende Stelle erstellt werden. Unklar bleibt, wie dies in der Praxis aussehen soll. Wie soll die genehmigende Stelle die erforderlichen Zeiten abschätzen können? Was hat der Zeitplan für ein Ziel? Was passiert, wenn der Zeitplan nicht eingehalten wird/werden kann? Welche Möglichkeiten hat dann die/der Antragstellende bzw. die genehmigende Stelle? Kann die genehmigende Stelle bei Nichteinhaltung ihres eigen aufgestellten Zeitplans in Haftung genommen werden? Wenn ja, von wem?</p> <p>Die Aufgabenansiedlung muss daher mit Ressourcen unterlegt, entsprechend vorbereitet und weiter begleitet werden.</p> <p>Abschließend wird angeregt, die zentrale Stelle direkt im Gesetz zu benennen.</p>	<p>Da die Richtlinie (EU) 2018/ 2001 bundesweit umgesetzt wird und auch das Umweltressort im Hinblick auf die Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m betroffen sind, ist beabsichtigt, (das in der EU-Richtlinie vorgeschriebene) Verfahrenshandbuch möglichst im Einklang den anderen Ländern bzw. der Umweltverwaltung zu entwickeln. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe der Fachaufsicht. Einer Festschreibung dieser Aufgabe im Gesetz bedarf es nicht.</p> <p>Wie die Zeitpläne zu erstellen sind, wird in dem Verfahrenshandbuch zu regeln sein. Dies gilt auch für die Folgen einer Verletzung des Zeitplans.</p>
---	---	--

21. In § 75 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bauvorhabens“ die Wörter „, **die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind,**“ eingefügt.

KLV - [Umdruck 20/2069](#)

Die Ergänzung „die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind“ bewerten wir positiv. Uns stellt sich dann aber die Frage, wie im Vorbescheidsverfahren zu prüfen bzw. zu klären ist, welches Verfahren danach eingereicht wird.

Beispielsweise kann für ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 ein vereinfachtes Verfahren, ein normales Genehmigungsverfahren und ggfls. auch ein Genehmigungsverfahren folgen. Abhängig vom folgenden Verfahren gestaltet sich der Umfang der Prüfung (Bauordnungsrecht bzw. Bauplanungsrecht). Es kann aus unserer Sicht keine erforderliche Bauvorlage nach Bauvorlagenverordnung sein. Wir bitten um Klarstellung.

Berücksichtigung zu KLV

Bei dem Genehmigungsverfahren handelt es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren. Ein bauaufsichtliches Prüfprogramm ist nicht vorgesehen. Die Möglichkeit eines Genehmigungsverfahrens ist in § 75 Satz 1 somit nicht zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Frage, ob das Prüfprogramm und das Verfahren nach § 63 LBO oder nach § 64 LBO auf die Bauvoranfrage zur Anwendung kommen, ist zu beachten, dass es sich bei § 75 Satz 3 LBO um eine Rechtsgrundverweisung handelt. Es wird also nicht lediglich auf die Rechtsfolge, z. B. die Genehmigungsfiktion des § 63 Absatz 2 Satz 3 LBO verwiesen, sondern auch auf den dort genannten Tatbestand als Rechtsgrund. Deshalb tritt eine Genehmigungsfiktion nach § 63 Absatz 2 Satz 3 LBO nicht ein, wenn ein Sonderbau i. S. des § 2 Absatz 4 LBO Gegenstand der Bauvoranfrage ist (VG Schleswig, Urt. vom 8.12.2015 – 2 A 277/13 –, juris, Rn. 125; Urt. vom 9.12.2019 – 8 A 26/16 –, juris, Rn. 40; OVG SH, Beschl. vom 23.9.2021 – 1 MB 17/21 –, juris, Rn. 34).

Inhalt des Vorbescheidsantrags sind einzelne Fragen zur Zulässigkeit eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens. Der Antragsteller bestimmt den Verfahrensgegenstand. Vor diesem Hintergrund kommen die Prüfprogramme und das Ver-

		<p>fahren der §§ 63, 64 LBO nur insoweit (d. h. entsprechend) zur Anwendung, wie dies zur Klärung der Bauvoranfrage erforderlich ist.</p> <p>Auf die Frage, ob der Antragsteller bauvorlageberechtigt ist oder nicht, kommt es in Bezug auf den Vorbescheid nicht an. Denn § 75 Satz 3 LBO verweist nicht auf § 65. § 65 Absatz 5 LBO, wonach § 63 LBO auf Bauvorlagen, die von eingeschränkt Bauvorlageberechtigten erstellt wurden, keine Anwendung findet, kommt also nicht zum Zuge.</p>
<p>22. § 76 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m², 2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaue-schäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m², 3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Über-dachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m, 4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fuß-bodenhöhe bis zu 1,50 m, 		

<p>5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s,</p> <p>6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,</p> <p>7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.“</p>		
<p>b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat“ durch die Wörter „zuletzt zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen“ ersetzt.</p>		
<p>c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p> <p>Nach dieser Vorschrift ist die Aufstellung eines Fliegenden Baus der uBAB „rechtzeitig“ anzuzeigen. Zur Rechtsklarheit ist die Frist konkret zu bemessen (Tage, Wochen). Eine Konkretisierung der Frist in der Vollzugsbekanntmachung o. ä. ist nicht ausreichend, siehe auch die o. g. Entscheidung des OVG zur mangelnden Bedeutung der Vollzugsbekanntmachung.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung zu KLV</p> <p>Die Vollzugsbekanntmachung wird dazu eine Auslegungshilfe vorsehen. Verwaltungsvorschriften können nur Behörden, nicht aber Gerichte binden. Daher überrascht es nicht, dass das Gericht die Vollzugsbekanntmachung bei seiner Entscheidungsfindung lediglich als Auslegungshilfe heranzieht, sie aber ansonsten als „irrelevant“, weil nicht für sich bindend ansieht. Dies wurde auch schon mit den unteren Bauaufsichtsbehörden erörtert. In</p>

<p>oder der Verzicht darauf ist in das Prüfbuch einzutragen.“</p>		<p>der besagten Entscheidung des OVG Schleswig heißt es:</p> <p>Verwaltungsvorschriften können nur als Auslegungshilfe dienen, vorhandenes Ermessen lenken oder Beurteilungsspielräume ausfüllen, aber nicht gesetzlich vorgegebene Ergebnisse korrigieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.2008 - 2 C 9.08 -, juris, Rn. 20 m.w.N.; OVG NRW, Urteil vom 27.10.2021 - 3 A 1630/18 -, juris, Rn. 104).</p> <p>Daraus folgt nicht, dass unbestimmte Rechtsbegriffe wie „rechtzeitig“ nicht ausgelegt werden können, sondern nur, dass die Auslegung gerichtlich überprüft werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass im Falle einer gerichtlichen Überprüfung die in der Vollzugsbekanntmachung vorgenommene Auslegungshilfe als rechtmäßig angesehen wird.</p> <p>Der Arbeitskreis Fliegende Bauten als Untergremium der Fachkommission Bauaufsicht hat sich einstimmig für die Formulierung „rechtzeitig“ ausgesprochen. Dem ist die Fachkommission Bauaufsicht nach Beratung und Einbringung der Argumentation der KLVen durch den Vertreter aus Schleswig-Holstein gleichwohl gefolgt. Da Fliegende Bauten länderübergreifend aufgestellt werden, ist es hier besonders wichtig, dass die Regelungen musterkonform in allen Ländern übernommen werden.</p>
--	--	--

23. **§ 81** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Prüfamtsamt oder die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Standsicherheit oder für Brandschutz oder die Bauaufsichtsbehörde überwacht und bescheinigt nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 85 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen in den Fällen

1. des § 66 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises,

2. des § 66 Absatz 2a Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises.

Wer bautechnische Nachweise erstellt oder aufstellt, überwacht und bestätigt in den Fällen

1. des § 66 Absatz 2 Satz 1 bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen,

2. des § 66 Absatz 2a Satz 1 die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung.

§ 66 Absatz 2 Satz 4 und 5 Halbsatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 entsprechend.

Wird die Bauausführung nach Satz 1 bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, findet insoweit eine bauaufsichtliche Überwachung nicht statt.

<p>§ 66 Absatz 3a gilt für die Bescheinigungen und Bestätigungen entsprechend.“</p>		
<p>24. § 82 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen 1. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung des Prüfamtes oder der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs für Standsicherheit oder der Bauaufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1), 2. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 2a Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 eine Bescheinigung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs für Brandschutz oder der Bauaufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2), 3. in den Fällen des § 81 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung.“</p>		
<p>25. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 85 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 bis 3 oder 6“ ersetzt.</p>		
<p>b) In Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.</p>		
<p>26. § 85 wird wie folgt geändert:</p>		

<p>a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Brennstoffversorgung“ durch das Wort „Energiebereitstellung“ ersetzt.</p>		
<p>b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 5 ÜAnIG“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 5 ÜAnIG“ ersetzt.</p>		
<p>c) Absatz 6 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Art und Umfang der Ausstattung, die erforderlich ist,“ durch die Wörter „Art und Umgang der Ausstattung und der Maßnahmen, die erforderlich sind,“ ersetzt.</p>		
<p>bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Landesregierung kann die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 und 2 dem für das Bauen und Wohnen zuständigen Ministerium übertragen.“</p>		
<p>27. In § 85a Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Maße“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.</p>	<p>GDV - Umdruck 20/2026 Die Ergänzung mit "nachweislich" und somit die Klarstellung der wesentlichen Voraussetzung für mögliche Abweichungen von den Technische Bau- bestimmungen ist für die Baupraxis sehr hilfreich und auch mit Blick auf die Planungssicherheit deshalb sehr zu begrüßen.</p>	<p>Berücksichtigung zu GDV</p>
<p>28. § 87 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, wer-</p>		

<p>den nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes ein Verfahren eingeleitet wurde, sind die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften nur anzuwenden, soweit sie für den Bauherrn eine günstigere Regelung enthalten.“</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Brandschutzgesetzes</p>	<p>KLV - Umdruck 20/2069</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung zu KLV</p>
<p>Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), wird wie folgt geändert:</p>	<p>Wie in der Gesetzgebung aufgeführt, (Drs. 20/1168, Seite 54) ist eine eindeutige Regelung der Zuständigkeit für Brandverhütungsschauen geboten. Diese muss aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts durch Gesetz (bzw. durch Verordnung) erfolgen. Auf folgende Rechtsbezüge wird verwiesen:</p>	<p>Ohne die vorgeschlagene Änderung würde die kritisierte Rechtsunsicherheit noch deutlich länger bestehen. Insofern überrascht die Kritik. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Kreise und die GMSH Unklarheiten auch im Wege eines Verwaltungsvertrages regeln. Dies wäre schon aufgrund der geltenden Rechtslage möglich. Damit könnte kurzfristig Abhilfe geschaffen werden. Jedoch bedarf eine Veränderung von Zuständigkeiten eines gewissen zeitlichen Vorlaufs (vgl. STN der AGBSI). Daher ist für die Möglichkeit eines Aufgabenübergangs durch Verordnung die Übergangsfrist bis 2026 vorgesehen worden.</p>
<p>§ 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – § 77 Abs. 1 LBO – § 23 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes – LVO über die Brandverhütungsschau (BVSVO), letzte Änderung 04.10.2018 	<p>Die Änderung ist zudem erforderlich, weil die aktuelle Regelung „ins Leere läuft“ und sich u. a. Fragen der Amtshaftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stellen (siehe Begründung zu LT-Drs. 20/1168, S. 54). Insofern sollte an ihr festgehalten werden.</p>
<p>„(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) für ihren Aufgabenbereich durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen werden.“</p>	<p>Durch die Änderung des § 23 Abs. 3 Brandschutzgesetz soll nun eine Klarstellung erfolgen. Dies ist aber NICHT der Fall, denn die Änderung des § 23 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes soll erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten (Drs. 20/1168, Seite 16). Des Weiteren wird, da in der Vollzugspraxis maßgeblich der Aufgabenbereich der GMSH betroffen ist und das Finanzministerium die Aufsicht über die</p>	

	<p>GMSH führt (§ 15 GMSH-Gesetz), das Finanzministerium eine Rechtsverordnung erlassen.</p> <p>Daraus resultierend gibt es bis 2026 und ggfls. darüber hinaus nicht konkrete bzw. nicht eindeutige Zuweisungen der Brandverhütungsschauen, insbesondere da auch der § 2 der Brandverhütungsschauverordnung (Zuständigkeit) nicht angepasst ist. Die letzte Änderung der BVSVO erfolgte zum 04.10.2018.</p> <p>Fazit:</p> <p>Im Zuge der Änderung des § 23 Absatz 3 Brandschutzgesetz ist es auch notwendig, den § 2 Brandverhütungsschauverordnung anzupassen mit dem Ziel, eine eindeutige Regelung mittels Gesetz/ Verordnung zu schaffen. Eine Auflösung von Unklarheiten oder Widersprüchen erst in den Gesetzesbegründungen, Kommentierungen oder Vollzugsbekanntmachungen aufzuführen, wird den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht.</p> <p>FHVD - Umdruck 20/2030</p> <p>Die beabsichtigte Änderung des Brandschutzgesetzes wird in vollem Umfang befürwortet.</p> <p>AGBSI - Umdruck 20/2091</p> <p>Zurzeit führen die Baudienststellen des Landes (GMSH) tatsächlich die Brandverhütungsschauen in den Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Berücksichtigung zu FHVD</p> <p>Teilweise Berücksichtigung zu AGBSI</p>
--	---	--

	<p>nach § 3 Absatz 3 des Brandschutzgesetzes durch. Mit dem neuen § 3 Absatz 3 (ab 1.1.2026) ergibt sich erst einmal eine Zuständigkeitsverschiebung in Richtung der Brandschutzdienststellen, wenn nicht durch Rechtsverordnung die Aufgabe der Brandverhütungsschauen an die GMSH übertragen wird. Die Formulierung „...kann ... übertragen werden.“ lässt die Möglichkeit offen, das diese Aufgabenübertragung nicht stattfindet und die Brandschutzdienststellen ab 01.01.2026 für Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein zuständig werden. Eine Übertragung stellt personellen und zeitlichen Mehraufwand für die Brandschutzdienststellen dar, der nicht ohne weiteres übernommen werden kann. Weiterhin ist eindeutig zu planen und festzulegen, ab wann der Gefahrenübergang von der GMSH an die Brandschutzdienststellen stattfindet (Garantenstellung). Eine Übergabe aller erforderlichen Unterlagen und Angaben zu den Liegenschaften muss gewährleistet sein.</p>	<p>Sofern von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei der Regelzuständigkeit nach § 23 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Kreise und die GMSH Unklarheiten auch im Wege eines Verwaltungsvertrages regeln. Dies wäre schon aufgrund der geltenden Rechtslage möglich. Damit könnte kurzfristig Abhilfe geschaffen werden.</p> <p>Die Änderung ist zudem erforderlich, weil die aktuelle Regelung „ins Leere läuft“ und sich u. a. Fragen der Amtshaftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stellen (siehe Begründung zu LT-Drs. 20/1168, S. 54). Insofern sollte an ihr festgehalten werden.</p>
<p>Artikel 3 Inkrafttreten Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>		